

Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Pforzheim

Eine Maßnahme im Rahmen des
Ersten Pforzheimer Aktionsplans zur
Europäischen Gleichstellungscharta



EUROPÄISCHE CHARTA
ZUR GLEICHSTELLUNG
VON FRAUEN
UND MÄNNERN



Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Gleichstellungsbeauftragten	4
I. Die Istanbul-Konvention.....	6
I.I Einführung	6
I.II Historie	7
I.III Inhalt, Aufbau, Begriffsbestimmung.....	7
I.IV Monitoring und Überwachung.....	10
II. Angebotsstruktur in Pforzheim	13
II.I Netzwerke.....	13
II.II Angebote der Stadt Pforzheim	14
II.III Hilfe- und Beratungsstruktur.....	15
III. Die Bestandsaufnahme - Methodisches Vorgehen	16
IV. Auswertung der Befragung	17
IV.I Zielgruppen, Aufsuchfrequenz und Zugänglichkeit.....	17
IV.II Koordinierte Strategien	20
IV.III Prävention.....	24
IV.IV Schutz und Unterstützung.....	29
V. Wie geht es weiter in Pforzheim? Schlussfolgerungen und Empfehlungen	33
V.I Koordinierte Strategien.....	33
V.II Prävention	35
V.III Schutz und Unterstützung.....	36
VI. Fazit.....	39
VII. Literatur	40
Diagrammverzeichnis	42
Tabellenverzeichnis.....	42

Vorwort der Gleichstellungsbeauftragten

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt als Verletzungen der Menschenrechte zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass der Gewalt präventiv begegnet und zugleich Betroffenen Schutz und Hilfe zuteil wird, ist ein Ziel, dem sich die Stadt Pforzheim seit vielen Jahren verpflichtet sieht. Durch das am 01. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getretene „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, kurz: Istanbul Konvention (IK), wurden zahlreiche gesetzgeberische Schritte und weitere Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ergriffen, sodass in den vergangenen Jahren Fortschritte bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und bei der Stärkung der Rechte der Opfer erzielt werden konnten. Wichtige Grundpfeiler und Meilensteine einer systematischen Politik zum Schutz von Frauen vor Gewalt wurden eingeführt wie beispielsweise das Gewaltschutzgesetz (2002), das Gesetz gegen Zwangsheirat (2011) sowie das Verbot der Verstümmelung weiblicher Genitalien, das als eigener Straftatbestand (§ 226 a) im Jahr 2013 Eingang in das Strafgesetzbuch gefunden hat. Es folgte die am 7. Juli 2016 durch den Bundestag beschlossene Verschärfung des § 177 StGB, nach der eine Tat auch dann als sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung bestraft wird, wenn sich der Täter über den „erkennbaren Willen“ des Opfers – zum Beispiel durch ein klares „Nein“ bekundet – hinweggesetzt hat.

Mit den gesetzlichen Regelungen einher geht immer auch die Frage nach deren Umsetzung auf allen Ebenen staatlichen Handelns. Neben den Strafverfolgungsbehörden sind weitere Institutionen sowie nichtstaatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure gefragt. Netzwerke müssen gebildet und gepflegt, gegenseitiges Verständnis für institutionelle Rahmenbedingungen und Besonderheiten aufgebracht und gestärkt werden, Fachkräfte fortgebildet, Präventionsangebote geschaffen und die Öffentlichkeit für Formen, Vorkommen und Ausmaß von Gewalt an Frauen sowie deren mögliche Verhinderung sensibilisiert werden. Zugleich sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die allgemein die Gleichstellung von Frauen und Männern weiter verbessern, indem tradierte Rollenbilder in Frage gestellt, Rollenklischees abgebaut und die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gefördert wird. Denn: Eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt und eine gleichwertige ökonomische Absicherung von Frauen und Männern bilden bekanntermaßen einen wichtigen Beitrag zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Wahrlich weitreichende und herausfordernde Aufgaben - auch für die kommunale Ebene.

Eingedenk all dessen hat sich die Stadt Pforzheim mit der Unterzeichnung der „Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ im November 2018 verpflichtet, nach den Vorgaben der Charta einen Gleichstellungsaktionsplan zu erstellen, der Prioritäten, Aktivitäten und Ressourcen darlegt. Der erste Pforzheimer Gleichstellungsaktionsplan widmet sich in einem Schwerpunkt dem Thema „Gewalt gegen Frauen und im Geschlech-

terverhältnis“. Die vorliegende Broschüre und die ihr zugrunde liegende Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Pforzheim sind Teil des ersten Pforzheimer Gleichstellungsaktionsplan. Sie bieten Politik, Verwaltung und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren eine Grundlage, um das vorhandene kommunale Präventions- und Hilfesystem gemeinsam und zielgerichtet weiterzuentwickeln und vorhandene Lücken zu füllen.

Ich danke all denjenigen, die an der Bestandsaufnahme und an der Erstellung der vorliegenden Broschüre mitgewirkt haben herzlich für Ihre Beteiligung und Ihr teilweise unermüdliches Engagement zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt, sei es in der Stadt Pforzheim oder an anderer Stelle. Den Leserinnen und Lesern der Broschüre danke ich für ihr Interesse und wünsche eine informative Lektüre.

Susanne Stückler

I. Die Istanbul-Konvention

I.1 Einführung

Gewalt gegen Frauen und Mädchen¹ in Deutschland ist ein strukturelles Problem, das jede dritte Frau in Form von physischer und/oder sexualisierter Gewalt mindestens einmal in ihrem Leben betrifft. Und ein Viertel aller Frauen ist zudem mindestens einmal in ihrem Leben von körperlicher oder sexualisierter Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner betroffen.² Gewalt gegen Frauen ist jedoch kein unabänderliches individuelles Schicksal, sondern ein gesellschaftliches Problem, auf das die Gesellschaft eine Antwort finden muss, und das nicht hingenommen oder gar heruntergespielt werden darf. Immer noch spricht man in der Presse eher von einem „Familiendrama“ als von häuslicher Gewalt oder einem Femizid, wenn ein Mann seine Partnerin umbringt. Femizide definiert das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) „als der extreme Ausgang eines Kontinuums von Gewalt gegen Frauen Allgemein ist mit dem Begriff „Femizid“ die Tötung von Frauen oder Mädchen aufgrund ihres Geschlechts“³ zu verstehen, darunter werden alle Tötungsdelikte, also Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge, subsumiert. Laut EIGE-Statistik werden in Deutschland 40 Prozent aller getöteten Frauen durch frühere oder aktuelle Partner getötet, im Durchschnitt der EU sind es 29 Prozent. Und die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) vermerkt über das Berichtsjahr 2020, dass 18,8 % aller in der PKS erfassten Opfer Gewalt in Partnerschaften (148.031) ausgesetzt waren. Knapp 80 Prozent der Tatverdächtigen waren Männer.⁴ Und es stellt einen Zuwachs im Vergleich zu 2019 von knapp 5 Prozent fest.

Geschlechtsspezifische Gewalt⁵ führt nicht nur zu körperlichen und seelischen Verletzungen bei den Betroffenen, sondern verursacht auch enorme Kosten für die Gesellschaft. Insgesamt schätzt EIGE für die EU in einer Studie die Summe von 366 Milliarden Euro.⁶ Die Kosten genau auszuweisen ist schwierig, da es unterschiedliche Ansätze gibt, was in die Berechnungen einfließen soll. Für Deutschland hat Sylvia Sacco vom Institut für Soziale Arbeit der BTU Cottbus-Senftenberg eine Studie dazu veröffentlicht. Sie kommt darin auf die Summe von jährlich 3,8 Milliarden €, die Deutschland dafür aufwenden muss.⁷ Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist also aus Menschenrechtsgründen zwingend geboten - und darüber hinaus kostensparend.

1 Mit Frauen und Mädchen (auch ohne *) sind alle Personen gemeint, die sich als solche verstehen, unabhängig vom Personenstand oder bei der Geburt zugewiesenem Geschlecht

2 Website: BMFSFJ „Formen der Gewalt erkennen“

3 EIGE 2021a

4 Bundeskriminalamt 2022a

5 Offizielle Übersetzungen von „gender-based violence“ lauten „geschlechtsspezifische Gewalt“. Andere Begriffe wie geschlechterbezogene Gewalt oder geschlechterbasierte Gewalt verdeutlichen eher, dass es sich bei Gewalt an Frauen* um strukturelle Gewalt im Geschlechterverhältnis handelt. Sie vermeiden, dass ‚eine Spezies‘ suggeriert wird. Wir behalten aber in der Broschüre den Terminus „geschlechtsspezifische Gewalt“ bei, weil er in den offiziellen Dokumenten benutzt wird.

6 EIGE 2021b, S.24

7 Website: Btu Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg: Kosten Häuslicher Gewalt in Deutschland, 28.11.2017

I.II Historie

Auf Initiative des Europarates, der seit den 1990er Jahren immer wieder das Thema Gewalt gegen Frauen auf die Agenda setzte und 2006 - 2008 eine europaweite Kampagne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen - einschließlich häuslicher Gewalt - durchführte, wurde 2008 eine Expert*innengruppe⁸ eingesetzt, die den Text für die Konvention erarbeitete. Am 11. Mai 2011 bei der 121. Sitzung des Ministerkomitees wurde in Istanbul die Konvention unterzeichnet. Daher der Name „Istanbul-Konvention“. Mit der Istanbul-Konvention sollte sichergestellt werden, dass überall in Europa Frauen* den gleichen Schutz gegen alle Formen von Gewalt, insbesondere auch vor häuslicher Gewalt, erhalten und einheitliche rechtsverbindliche Standards zur Verfolgung von Gewalt vorhanden sind. Nach der Ratifizierung durch den 10. Mitgliedstaat des Europarats trat die Istanbul-Konvention 2014 in Kraft. Deutschland ratifizierte die IK erst rund sechs Jahre nach der Unterzeichnung mit dem vom Bundestag und mit Zustimmung des Bundesrates am 17. Juli 2017 beschlossenen Umsetzungsgesetz. Am 1. Februar 2018 ist in Deutschland „das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die Istanbul-Konvention (IK), in Kraft getreten. Damit hat Deutschland einen völkerrechtlich bindenden Vertrag geschlossen und steht in der Pflicht ihn umzusetzen. Von den 46 Mitgliedsstaaten des Europarates haben mittlerweile 37 Staaten die Istanbul-Konvention unterzeichnet, Acht haben unterschrieben, aber nicht ratifiziert, die Türkei hat sie wieder gekündigt. Zuletzt ratifiziert haben sie im Juli 2022 die Ukraine und Großbritannien.⁹

Am 30.9. 2022 verabschiedeten 38 Mitgliedsstaaten die Dublin Erklärung zur Gewaltprävention, in der sie sich verpflichten, weitreichende Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu ergreifen. Darunter die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal, auch der Strafjustiz, sowie dafür Sorge zu tragen, dass bei Entscheidungen über Sorge- und Besuchsrecht Fälle von Gewalt gegen Frauen berücksichtigt werden.¹⁰ Dies zeigt, dass sich die Istanbul-Konvention weiterentwickelt und Verbesserungen bei der Umsetzung ein ständiges Thema sind.

I.III Inhalt, Aufbau, Begriffsbestimmung

Die Istanbul-Konvention basiert auf den vier Säulen „Koordinierte Strategien“¹¹, „Prävention“, „Schutz“ und „Strafverfolgung“ und besteht aus 12 Kapiteln und 81 Artikeln. Diese werden im Folgenden mit dem Fokus auf kommunale Belange vorgestellt und erläutert.

In Kapitel I der Konvention werden die Begrifflichkeiten geschlechtsspezifische Gewalt, Geschlecht, Geltungsbereich und Pflichten der Staaten definiert. Die Istanbul-Konvention stellt klar, dass „geschlechtsspezifische Gewalt“ eine Menschenrechtsverletzung ist und unter dem Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren gemeint sind.¹² Ein Punkt, der von Expert*innen als unzureichend kritisiert wird, Mädchen würden damit eher unsichtbar gemacht.¹³ Die Autorinnen der vorliegenden Broschüre orientieren sich, was Schreibweise und Definition angeht, an der Begriffsbestimmung der Istanbul-Konvention. Alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in und außerhalb von Beziehungen – also körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt sind – auch, wenn das nicht explizit formuliert ist - damit umfasst, genauso wie jeweils alle Geschlechter einbezogen und mitbedacht werden müssen.

⁸ Website: Council of Europe: Historischer Hintergrund

⁹ Website: Council of Europe: Diagramm der Unterschriften und Ratifikationen des Vertrags 210

¹⁰ Council of Europe: Europäische Minister verabschieden „Dublin-Erklärung“ zur Gewaltprävention durch Gleichberechtigung, Mitteilung 30.09.2022

¹¹ Übersetzt nach Council of Europe: „The Istanbul Convention is based on four pillars“, Flyer o.J.

¹² „Istanbul Konvention“ 2011, S.5

¹³ BIK 2021, S.8

Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung – koordinierte Strategien

Kapitel II beschreibt die grundlegenden Anforderungen für die Umsetzung der Istanbul-Konvention, also die Bereitstellung von ausreichend finanziellen Mitteln, die Forschung im Themenfeld, das Bereitstellen von umfassenden Statistiken und die „wirkungsvolle Zusammenarbeit“ nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft mit den Behörden.

In Artikel 8 werden die Finanzen thematisiert und klargestellt:

„Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.“

Ausführlich wird auch auf die Bedeutung, Aufgaben und Rechte von Koordinierungsstellen eingegangen (Artikel 10). Sie sind unerlässlich für die Umsetzung der IK. Als Anlaufstelle für Koordinierung der Umsetzungsmaßnahmen überwachen und bewerten sie die getroffenen Maßnahmen. Die Koordinierungsstellen analysieren die Datensammlungen und veröffentlichen ihre Ergebnisse. Auf nationaler Ebene arbeiten sie dem Expert*innengremium GREVIO (s.u.) zu. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hebt stark auf die Bedeutung dieser Stellen ab (insbesondere auf Bundesebene), empfiehlt aber auch, „die Einrichtung von Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Ländern oder, soweit möglich, für Regionen“.¹⁴

Aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands und der Bedeutung der kommunalen Ebene für die Umsetzung sowie den umfangreichen Aufgaben, die mit der Umsetzung verbunden sind, sind lokale Koordinierungsstellen erforderlich. In diese Richtung äußert sich auch der Deutsche Städtetag und stellt fest: „Gewaltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, deren Koordination entsprechend personell und finanziell flankiert sein sollte.“¹⁵ Und in seiner Handreichung heißt es explizit:

„Um die umfassenden Verpflichtungen aus der Konvention umzusetzen, braucht es einen langen Atem und neben einer Koordination vor Ort auch eine enge Kooperation von Bund, Ländern und Kommunen. Es handelt sich um einen Prozess, in dem sich nur alle staatlichen Ebenen gemeinsam auf den Weg machen können. Ein Prozess, den es nicht zum Nulltarif geben wird. Was man mit der Umsetzung erreichen kann, ist aber wertvoll: Das Menschenrecht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben.“¹⁶

Koordinierungsstellen sind nicht nur für Datensammlung und deren Analyse notwendig, sondern auch für die Vernetzung von staatlichen Einrichtungen mit Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft. Eine weitere wichtige Aufgabe besteht außerdem darin, der Gesellschaft zu vermitteln, dass geschlechtsspezifische Gewalt nicht toleriert wird. Dazu ist eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit notwendig

Prävention

Im Kapitel III ist eines der wichtigsten Themen angesprochen, denn die IK geht davon aus, dass durch Prävention geschlechtsspezifische Gewalt wirksam verhindert werden kann. Entsprechend verpflichtet sie die Vertragsparteien, zu grundlegenden gesellschaftlichen Bewusstseinsveränderungen beizutragen, und spricht hierbei die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereiche an. Die Vertragsstaaten sind aufgerufen:

¹⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte 2018, S.30

¹⁵ Deutscher Städtetag 2021, S.12

¹⁶ Deutscher Städtetag 2021, S.19

„Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen.“¹⁷

Alle Mitglieder der Gesellschaft werden adressiert und aufgefordert, präventiv am Gewaltschutz mitzuarbeiten, insbesondere Männer und Jungen (Artikel 12). Eine Reihe von Maßnahmen können zur Prävention beitragen, z.B. Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit in Form von Kampagnen und Programmen, wobei die Zusammenarbeit staatlicher Organisationen mit Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft hervorgehoben wird (Artikel 13).

Große Bedeutung wird dem Bereich Bildung zugemessen, darunter werden einerseits das Bildungssystem und die offizielle Lehrplangestaltung und andererseits informelle Bildungsangebote aufgeführt (Artikel 14). Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Berufsgruppen, die in diesem Bereich arbeiten, aber auch Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung von Vernetzungsstrukturen werden genannt (Artikel 15).

Ein wichtiger Baustein der Prävention ist die Täterarbeit (Artikel 16). Sie soll sicherstellen, dass sowohl das zwischenmenschliche Zusammenleben gewaltfrei erfolgt als auch verhindern, dass Sexualstraftäter*innen erneut straffällig werden. Vorrangiges Ziel sind dabei die „Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer“. Nicht nur der öffentliche, sondern auch der privatwirtschaftliche Sektor, die Medien und der Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien sind aufgefordert (unter Wahrung der Meinungsfreiheit), Gewalt gegen Frauen und Menschenrechtsverletzungen zu verhüten (Artikel 17).

Schutz und Unterstützung

Die Anforderungen, die an Schutzmaßnahmen gestellt werden, beinhalten sowohl gesetzgeberische Forderungen (die hier nicht weiter erörtert werden, da sie die Möglichkeiten der kommunalen Vorsorge übersteigen) wie auch den direkten Schutz vor Ort und die Möglichkeiten, die es durch spezialisierte Hilfsdienste zur Unterstützung betroffener Frauen und Kinder gibt (s. Kapitel 4). Hierbei wird direkt auf die lokale Zuständigkeit verwiesen, wenn gefordert wird, dass es eine:

„wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gibt“.¹⁸

Ein wichtiger Baustein sind neben einer effizienten und koordinierten Zusammenarbeit von Strafverfolgung, Justiz, Sozialbehörden und Hilfesystem auch umfassende, leicht zugängliche und verständliche Informationen für die von Gewalt Betroffenen sowie eine ausreichende Anzahl an Schutzunterkünften. Diese bieten den betroffenen Frauen und ihren Kindern auch zahlreiche Unterstützungs- und Beratungsleistungen. In der IK wird davon ausgegangen, dass pro 10.000 Einwohner*innen mindestens ein Familienplatz vorgehalten werden sollte.¹⁹ Ein Familienplatz wird in Anlehnung an die Geburtenrate des jeweiligen Landes berechnet.²⁰ Diese beträgt 2022 laut Statistischem Bundesamt 1,58 Kinder pro Frau. Also bräuchte es in Deutschland flächendeckend pro 10.000 Einwohner*innen 2,58 Frauenhausplätze.

17 „Istanbul Konvention“ 2011, S.8

18 „Istanbul Konvention“ 2011, S.11

19 „Istanbul Konvention“ 2011, S.68

20 Frauenhauskoordinierung o.J., S.10, Fußnote 10

Strafverfolgung

Die vierte Säule der Istanbul-Konvention beinhaltet die Strafverfolgung und das materielle Recht. Hier sind die Vertragsparteien aufgefordert das nationale Strafrecht entsprechend anzupassen, falls noch Lücken vorhanden sind. Für die lokale Ebene ist hier wiederum die Umsetzung von Bedeutung, das kann z.B. die Ausgestaltung und Sicherheit von Sorgerecht und Besuchsrecht (Artikel 31) beinhalten wie auch Beratung, Schutz und Information vor Zwangsheirat (Artikel 37) oder vor Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel 38), die obgleich strafbar dennoch die Bürger*innen vor Ort betreffen, die zu diesem Zweck oftmals außer Landes gebracht werden.

In Bezug auf Migration und Asyl ist die kommunale Ebene gefordert, geschlechtersensible Richtlinien, Verfahrensweisen und Hilfsdienste einzuführen und umzusetzen (Kapitel VII). Das betrifft beispielsweise die sichere Unterbringung von Frauen in Sammelunterkünften und die sichere Betreuung derselben. So kritisiert beispielsweise das unabhängige Expert*innengremium GREVIO im Staatenbericht über Deutschland, dass es immer noch „unsichere Waschräume, unverschießbare Zimmer oder Schlafräume, die nicht nach Geschlechtern getrennt sind, schlechte Beleuchtung, fehlende Rückzugsräume, Missbrauch durch Sicherheitspersonal und schlechtes Management von Vorfällen von Belästigung und Missbrauch durch männliche Bewohner, einschließlich der Nichtdurchsetzung von Schutzanordnungen gegen gewalttätige (Ehe)partner“²¹ gibt.

I.IV Monitoring und Überwachung

Die Istanbul-Konvention steht unter kontinuierlicher Überwachung des Expert*innengremium GREVIO (GRoup of Experts on action against VIOlence).²² GREVIO überprüft und bewertet gesetzgeberische Verfahren und andere Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf Lücken und Verbesserungen.

Das erste Monitoring für Deutschland wurde von GREVIO 2020 eröffnet. Deutschland gab 2020 einen Staatenbericht²³ ab. Im Oktober 2022 ist die Stellungnahme von GREVIO dazu veröffentlicht worden. Diese Stellungnahme beruht auf dem Bericht der Bundesregierung, einer Konsultation von Nichtregierungsorganisationen und einem Staatenbesuch im Jahre 2021. In dem am 7. Oktober 2022 erschienenen Bericht stellt GREVIO in Deutschland erhebliche Mängel aber auch Fortschritte fest. In der Pressemitteilung des Europarates heißt es dazu (in Auszügen):

„Als positive Entwicklung lobt GREVIO die Einführung eines Straftatbestandes der Vergewaltigung und sexueller Gewalt, der auf der fehlenden Zustimmung des Opfers basiert, sowie den erfolgreichen Betrieb des nationalen Hilfetelefon. Die Expertengruppe begrüßt die ausdrückliche Kriminalisierung von technologiegestütztem Missbrauch (wie z.B. Cyber-Stalking, unerlaubtes Fotografieren privater Körperteile, Teilen von Bildern im Internet und Stalking), die „in den letzten Jahren zu einem soliden Rechtsrahmen für die digitale Dimension der Gewalt gegen Frauen beigetragen hat“.

²¹ GREVIO 2022, S.4

²² Website: Council of Europe: About GREVIO

²³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2020

Allerdings sieht GREVIO auch eine Reihe von Mängeln und Defiziten in der Umsetzung:

„Es müssen jedoch noch gravierende Defizite behoben werden, die von einer unzureichenden Risikoabschätzung der Situation von gewaltbetroffenen Frauen über eine bessere Anwendung von Schutzanordnungen und Eilschutzmaßnahmen bis hin zu fehlenden Unterstützungsdiensten und Frauenhäusern reichen.“²⁴

Die Probleme, auf die GREVIO in Deutschland hinweist, wurden in Baden-Württemberg auch vom Landesfrauenrat²⁵ immer wieder als Defizite und Forderungen benannt. Im Bericht hebt GREVIO an mehreren Stellen hervor, dass „bestimmte Gruppen von Frauen mit besonderen Hindernissen konfrontiert sind. Dazu gehören Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen/Asylsuchende, Mädchen und junge Frauen, obdachlose Frauen, Opfer von Zwangsheirat, Frauen in der Prostitution, Frauen mit Suchtproblemen, Roma-Frauen und LGBTIQ*-Frauen“²⁶. Im genannten Bericht wird auch immer wieder an den unterschiedlichsten Stellen die Forderung nach einer besseren Datenbasis laut. Als konkrete Defizite werden folgende aufgeführt²⁷:

- Die **fehlende Verfügbarkeit von Fachberatungsstellen**, die verbunden mit einem ungenügenden Verhältnis zwischen Mitarbeitenden und von Gewalt-betroffenen Frauen oft zu langen Wartelisten führe
- **Fehlende Schutzeinrichtungen** für von häuslicher Gewalt Betroffene²⁸
- Fälle, in denen gewalttätigen Vätern das **Sorgerecht** und das Besuchsrecht eingeräumt wird, ohne dass die Sicherheitsbedenken gewaltbetroffener Frauen und/oder Kinder ausreichend berücksichtigt werden
- **Geschlechtsspezifische Stereotypen** in der deutschen Justiz, was dazu führt, dass sexuelle Gewalt gegen frühere oder jetzige (Ehe)partner*innen eher als mildernder denn als erschwerender Umstand angesehen wird
- **Fehlende Zusammenarbeit** zwischen dem Gesundheitssektor und spezialisierten Fachberatungsstellen
- Eine **bessere Ausbildung** von Fachkräften verschiedener Berufsgruppen, die mit gewaltbetroffenen Frauen in Kontakt kommen (z.B. in Obdachloseneinrichtungen)²⁹

GREVIO fordert im Evaluierungsbericht die deutschen Behörden zu umfassender angemessener personeller und finanzieller Ausstattung für alle mit der Umsetzung der IK beauftragten Institutionen und Einrichtungen auf. Auch werden im Bericht ganz konkrete Forderungen für die weitere Umsetzung der IK formuliert, darunter auch solche, die auf der lokalen Ebene umgesetzt werden können und nicht vom Gesetzgeber abhängig sind:

- „Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten und spezialisierten Diensten und Fachberatungsstellen, die Opfer und ihre Kinder bei Verfahren zum Sorgerecht und Besuchsrecht unterstützen.
- Aufstockung des Angebots an Beratungsstellen für Vergewaltigungsopfer ... und Gewährleistung, dass alle weiblichen Gewaltopfer kostenlosen Zugang zu speziellen Unterkünften für häusliche Gewalt haben.
- Sicherzustellen, dass alle Fachkräfte, die mit Opfern oder Tätern von Gewalt arbeiten, die unter die Istanbul-Konvention fallen, eine Schulung zur Erkennung von und zum Umgang

²⁴ Website: Council of Europe, Ref. DC 202 2022

²⁵ Landesfrauenrat Baden-Württemberg, Pressemitteilung, 12.10.2022

²⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2022, S.15

²⁷ Zitiert nach der Pressemitteilung des Europäischen Rates 2022: Website: Council of Europe, Ref. DC 202

²⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2022, S.8

²⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2022, S.60

mit allen Formen von Gewalt gegen Frauen erhalten.

- Sicherzustellen, dass Asylbewerberinnen und Mädchen, die in Aufnahmeeinrichtungen leben, Zugang zu angemessenen Fachberatungsstellen haben.
- Prüfung des Bedarfs an weiteren Unterstützungsdiensten für Opfer von Zwangsheirat.
- Sicherzustellen, dass spezialisierte Beratungsstellen auch für LGBTI-Frauen zur Verfügung stehen.“³⁰

Im Folgenden wird nun zunächst der aktuelle Stand der Infrastruktur für die Umsetzung der IK in Pforzheim beleuchtet, dann die Befragung dargestellt. Aus den Ergebnissen der Befragung werden vor dem Hintergrund der hier beschriebenen Anforderungen der IK und den Forderungen der GREVIO Kommission Empfehlungen für konkrete Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der IK in Pforzheim entwickelt.

³⁰ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2022, S.59

II. Angebotsstruktur

Im Folgenden wird eine Übersicht über Einrichtungen, Netzwerke und Hilfeangebote zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Pforzheim gegeben. Unterschieden wird hierbei nach Netzwerkstrukturen, Angeboten der Stadt Pforzheim und Einrichtungen nichtstaatlicher Stellen. In Form von Synopsen wird aufgeführt, wie lange sie schon bestehen, wie sie von der Kommune finanziert werden (mit Angaben aus dem Haushaltsplan 2022), mit wie vielen Stellen (in Form von Vollzeitäquivalenten) sie ausgestattet sind und wie viele Frauenhausplätze angeboten werden können. Darauf aufbauend schließen sich die Ergebnisse der Befragung dieser Einrichtungen an, um aufzuzeigen, welche Probleme und Leerstellen in der weiteren Umsetzung der Istanbul-Konvention behoben werden müssen.

II.I Netzwerke

In Pforzheim arbeiten Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen der Stadtverwaltung, Vertreter*innen nicht-staatlicher Organisationen sowie der Zivilgesellschaft in verschiedenen Netzwerken zusammen. Themenbezogen findet in diesen Netzwerken fachlicher Austausch statt, es werden gemeinsame Veranstaltungen, Projekte und Kampagnen erarbeitet und durchgeführt und es werden Fort- und Weiterbildungen für die Mitglieder organisiert. Viele der Netzwerke sind in den letzten sechs Jahren entstanden, sodass heute fast alle der in der Istanbul-Konvention benannten Gewaltformen thematisch in den bestehenden Netzwerken verortet werden können:

Name	Koordination	Gründungsjahr	Anzahl Mitglieder
Fachbeirat Häusliche Gewalt	Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim, Gleichstellungsbeauftragte Enzkreis	1999	zuletzt 61, nach einer Neustrukturierung im Jahr 2022 aktuell 17
AG gegen sexuelle Gewalt	Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim	2016	16
Steuerungsgruppe Zwangsheirat	Integrationsbeauftragte Stadt Pforzheim	2016	9
AG Beratungsstellen bei sexueller Gewalt	wechselnd	2016	6
AG Prävention von sexueller Gewalt	Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim	2018	22
Netzwerk FGM (engl.: Female Genital Mutilation)	Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim	2021	35
Runder Tisch Prostitution / Sexarbeit Pforzheim, Enzkreis, Kreis Calw	Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim, Enzkreis und Kreis Calw, Beratungsstelle ASPASIA (Aidshilfe PF)	2021	76
Aktionsbündnis „25. November“	Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim, Gleichstellungsbeauftragte Enzkreis	2022	31
Netzwerk gegen sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz - Pforzheim, Enzkreis, Kreis Calw	Gesamt: Pro Familia Pforzheim, Webauftritt: Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim	2022	9

Tabelle 1: Übersicht Netzwerke

II.II Angebote der Stadt Pforzheim

Getragen von der breiten Netzwerkstruktur gibt es in Pforzheim viele Angebote, die zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt beitragen. Exemplarisch wird im Folgenden ein Überblick gegeben; die Angebote sind den Kapiteln der Istanbul-Konvention „Koordinierte Politiken“, „Prävention“ und „Schutz und Hilfe“ zugeordnet.

Koordinierte Politiken		
Titel	Organisation	Kurzbeschreibung
Einführungsabend und Thementag zur Istanbul-Konvention	Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim	Am 14. 2.2020 fand ein Einführungsabend mit dem Titel „Die Istanbul-Konvention und ihre Umsetzung auf kommunaler Ebene“ statt. Am 15.2.2020 schloss sich der Thementag „Kein Raum für Gewalt im Geschlechterverhältnis“ an. Hier wurden erste Schritte für die Erstellung des Pforzheimer Gleichstellungsaktionsplan mit dem Schwerpunkt Umsetzung der Istanbul-Konvention erarbeitet.
Workshop für Führungskräfte	Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim	Bei diesem Workshop am 29.10.2021 fand eine Sensibilisierung der Teilnehmenden für die Themen des ersten Gleichstellungsaktionsplans und eine Bestandsaufnahme zur bisherigen Verankerung der Themen in den Ämtern und Dezernaten statt.
Digitaler Workshop	Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim	Am 24.02.2022 arbeiteten verschiedene Kooperations- und Netzwerkpartner*innen an einem konkreten Maßnahmenkatalog zur Istanbul-Konvention für den ersten Pforzheimer Gleichstellungsaktionsplan.
Prävention		
Titel	Organisation	Kurzbeschreibung
Luisa ist hier	Initiatorin: Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim Partner*innen: AG Prävention von sexueller Gewalt#, pro familia, Lilith e.V. Finanzielle Unterstützung: Sicherer Pforzheim - Sicherer Enzkreis e.V., Kommunale Kriminalprävention Stadt Pforzheim, Zonta Club Pforzheim	Die Kampagne wird seit Mai 2019 in Pforzheim umgesetzt. Durch Schulungen werden Event- und Gastronomiebetriebe für den Umgang mit sexueller Belästigung und Übergriffen an Gästen sensibilisiert und es wird ein Hilfeangebot insbesondere für Frauen im Kontext von Ausgehen und Feiern geschaffen.
Hast du das auch gehört?	Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim, Gleichstellungsbeauftragte Enzkreis	Die gleichnamige Kampagne startete am 17.6.2020. Sie informiert Menschen darüber, was sie tun können, wenn sie in ihrer Nachbarschaft häusliche Gewalt mitbekommen
Schulung zu Weiblicher Genitalverstümmelung (FGM)	Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim	Am 3.2.2021 fand eine Schulung für Fachkräfte mit einer Referentin von Terre des Femmes statt; im Anschluss gründete sich das Netzwerk FGM in Pforzheim.
Vortrag Digitale Gewalt	Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim	Am 16.6.2021 fand ein Vortrag zum Forschungsstand „Digitale Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ mit der Referentin Nicole Najemnik statt mit dem Ziel für die Thematik zu sensibilisieren und in der Folge die mögliche Gründung eines entsprechenden Netzwerks/einer Arbeitsgruppe auszuloten.
Flyer für ukrainische Geflüchtete	Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim, Aidshilfe Pforzheim	In einem Informationsflyer werden Verhaltens- und Warnhinweise gegeben, um (sexueller) Ausbeutung und Menschenhandel vorzubeugen.
Schutz und Hilfe		
Titel	Organisation	Kurzbeschreibung
Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung	Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim, Gleichstellungsbeauftragte Enzkreis, AG gegen sexuelle Gewalt, pro familia Pforzheim, Lilith e.V., Helios Klinikum. Mit Unterstützung durch die Kriminalpolizei Pforzheim	Am Helios-Klinikum erhalten Betroffene nach einer Vergewaltigung medizinische Soforthilfe. Auf Wunsch kann eine vertrauliche Spurensicherung durchgeführt werden, sodass betroffene Personen – falls gewünscht – zu einem späteren Zeitpunkt Strafanzeige erstatten können und die Strafverfolgungsbehörden im weiteren Verlauf auf die so gesicherten Spuren zurückgreifen können.

Tabelle 2: Angebote Istanbul-Konvention Stadt Pforzheim

II.III Hilfe- und Beratungsstruktur

In der Stadt Pforzheim gibt es einige (Fach-)Beratungsstellen und Opferhilfeeinrichtungen, bei denen von Gewalt betroffene Frauen Unterstützung, Schutz und Hilfe finden. Die Beratungsstellen unterscheiden sich dahingehend, welchen Umfang die Beratung von Gewalt betroffenen Frauen im jeweiligen Angebotspektrum einnimmt. In der folgenden Übersicht ist dargestellt in welcher Höhe die Beratungsstellen durch die Stadt Pforzheim finanziert werden. Die aufgeschlüsselten Fördersummen beziehen sich hierbei jedoch auf die gesamte Bandbreite der Angebote; in welcher Höhe die Aufwendungen dem Schutz von Frauen vor Gewalt dienen, lässt sich nicht exakt aufschlüsseln.

Name	Gründung	Stellen (in VZÄ)	GR-Beschluss zur Finanzierung	Höhe der Finanzierung durch Kommune
Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim und Fachstelle Häusliche Gewalt Pforzheim / Enzkreis gGmbH	1980	3,25	Vorlage R 0870, 29.10.2021, unverändert beschlossen	Tagessatz finanziert (47,09 Euro pro Tag/Person, davon 39,10 Euro psychosoziale Betreuung und 7,99 Euro Unterkunft) - wird jährlich angepasst
Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim und Fachstelle Häusliche Gewalt Pforzheim / Enzkreis gGmbH	k.A.	1,0	Vorlage R 0870, 29.10.2021, unverändert beschlossen	max. 40.000 Euro jährlich (Doppelhaushalt 2022/23, Produkt 31.08.06), zu 50 % von Stadt Pforzheim und 50 % Enzkreis finanziert
ASPASIA der Aidshilfe e.V.	2018	1,55	Vorlage R 0821, 21.12.2021, unverändert beschlossen	8.000 Euro für ASPASIA Ausstiegsberatung Prostitution (Doppelhaushalt 2022/23 Produkt 41.40.08)
Pro Familia	1976	30	Vorlage R 0821, 21.12.2021, unverändert beschlossen	48.700 Euro (Doppelhaushalt 2022/23, Produkt 36.30.06, „Einrichtungen für Hilfen für junge Menschen und ihre Familien“)
Lilith e.V.	1992	3,51	Vorlage R 0821, 21.12.2021, unverändert beschlossen	126.000 Euro (Doppelhaushalt 2022/23, Produkt 36.30.06, „Einrichtungen für Hilfen für junge Menschen und ihre Familien“)
Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, und Lebensfragen Pforzheim GmbH	1972	3,0	Vorlage R 0821, 21.12.2021, unverändert beschlossen	38.400 Euro (Doppelhaushalt 2022/23, Produkt 36.30.06, „Einrichtungen für Hilfen für junge Menschen und ihre Familien“)

Tabelle 3: Finanzierung (Fach-)Beratungsstellen

Name	Gründung	Stellen (in VZÄ)	GR-Beschluss zur Finanzierung	Höhe der Finanzierung durch Kommune
Bezirksverein für soziale Rechtspflege	1887	10	Vorlage R 0821, 21.12.2021, unverändert beschlossen	38.400 Euro (Doppelhaushalt 2022/23, Produkt 36.30.06, „Einrichtungen für Hilfen für junge Menschen und ihre Familien“)

Tabelle 4: Finanzierung Täterangebote

III. Methodisches Vorgehen

Die kommunale Ebene mit Hilfsdiensten, spezialisierten Hilfsdiensten, Behörden und Einrichtungen nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft ist bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention ein ganz entscheidender Faktor. Um zu ermitteln, welche Umsetzungsdefizite ggf. noch bestehen, und wo Verbesserungsbedarf gesehen wird, hat die Stadt Pforzheim daher beim Forschungsinstitut tifs e.V. eine generelle Bestandsaufnahme der Einrichtungen in Auftrag gegeben, die mit der IK befasst sind. Untersucht wurde die Angebots- und Vernetzungsstruktur in Pforzheim. Dazu wurden alle einschlägig bekannten, mit dem Thema geschlechterbezogener Gewalt befassten Organisationen und Institutionen befragt. Der für diesen Zweck erarbeitete Fragebogen fragt einerseits diese Informationen ab, aber er erlaubt auch andererseits den Einrichtungen, ihn ohne umfangreiche Zeitressourcen beantworten zu können. Die Wahl fiel auf ein standardisiertes Online Tool. Im Fragebogen wurde die Begrifflichkeit der IK übernommen und durchgängig von „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ gesprochen. Der Fragebogen richtete sich inhaltlich an den für die kommunale Umsetzung besonders relevanten Kapiteln I bis III der IK aus.

Kap. I Koordinierte Politiken

Artikel 8 - Finanzielle Mittel

Artikel 9 - Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft (Zusammenarbeit)

Artikel 11 - Datensammlung und Forschung

Kap. II Prävention

Artikel 13 - Bewusstseinsbildung

Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Kap. III Schutz und Unterstützung

Artikel 19 - Informationen über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen

Artikel 20 - Allgemeine Hilfsdienste

Artikel 22 - Spezialisierte Hilfsdienste

Artikel 23 - Schutzunterkünfte

Artikel 25 - Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

Ermittelt wurde, welche Zielgruppen angesprochen und erreicht werden können, ob eine bedarfsgerechte Finanzierung gesehen wird, wie der Stand der Vernetzung der Einrichtungen untereinander ist, wie dieser bewertet wird und welche Unterstützung in welchem Umfang Betroffenen zur Verfügung steht.

34 Institutionen wurden angeschrieben, 28 beantworteten den Fragebogen, 27 Fragebogen konnten in die Auswertung aufgenommen werden.³¹

³¹ In einem Fragebogen wurde keine Angabe zu der zugehörigen Einrichtung gemacht. Diese konnte dadurch keiner Gruppe zugeordnet und somit nicht in die Auswertung aufgenommen werden. Sechs Institutionen reagierten auf mehrfaches Nachfragen nicht.

IV. Auswertung der Befragung

Aus Datenschutzgründen und um aussagekräftigere Ergebnisse zu bekommen, wurden in der Auswertung drei Gruppen gebildet: Stadt, Beratungsstellen, Justiz/Strafverfolgung.

Die Gruppen wurden wie folgt gebildet:

- **Gruppe 1:**
Stadt Pforzheim: Staatliche Einrichtungen ohne Justiz- und Polizei-Behörden stellen städtische Dienststellen dar, die sich aufgrund ihrer Finanzierung, der Organisationsstruktur und den kommunalgesetzlichen Vorgaben ähneln. Teilweise handelt es sich um Pflichtaufgaben oder aber um freiwillige Aufgaben aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen. (14 Teilnehmende).
- **Gruppe 2:**
Beratungsstellen: Einrichtungen nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, mit uneinheitlicher Organisations- und Finanzierungsstruktur. (7 Teilnehmende)
- **Gruppe 3:**
Justiz / Strafverfolgung: Polizei- und Justizdienststellen sowie Beratungsstellen, die justiznah arbeiten (z.B. Weißer Ring). (6 Teilnehmende)

Es wurden Häufigkeitsauszählungen vorgenommen. Die Ergebnisse werden in den folgenden Abschnitten beschrieben.

IV.I Zielgruppen, Aufsuchfrequenz und Zugänglichkeit der Einrichtungen

Wie viele Menschen suchen das Hilfesystem auf, welche Einrichtungen werden insbesondere aufgesucht? Hier ist interessant, inwieweit die einzelnen Gruppen unterschiedlich stark frequentiert werden. Es zeigt sich, dass insbesondere die Beratungsstellen und die Justiz häufig aufgesucht werden. Dies verwundert insofern nicht, da beide mit der Thematik „Gewalt gegen Frauen“ besonders gefordert sind.

Besuchsfrequenz

Die Einrichtungen werden sehr unterschiedlich frequentiert: Während knapp 60 Prozent nur von bis zu 50 Personen aufgesucht werden, gibt es zwei Einrichtungen, die mehr als 200 Besuchende konstatierten.

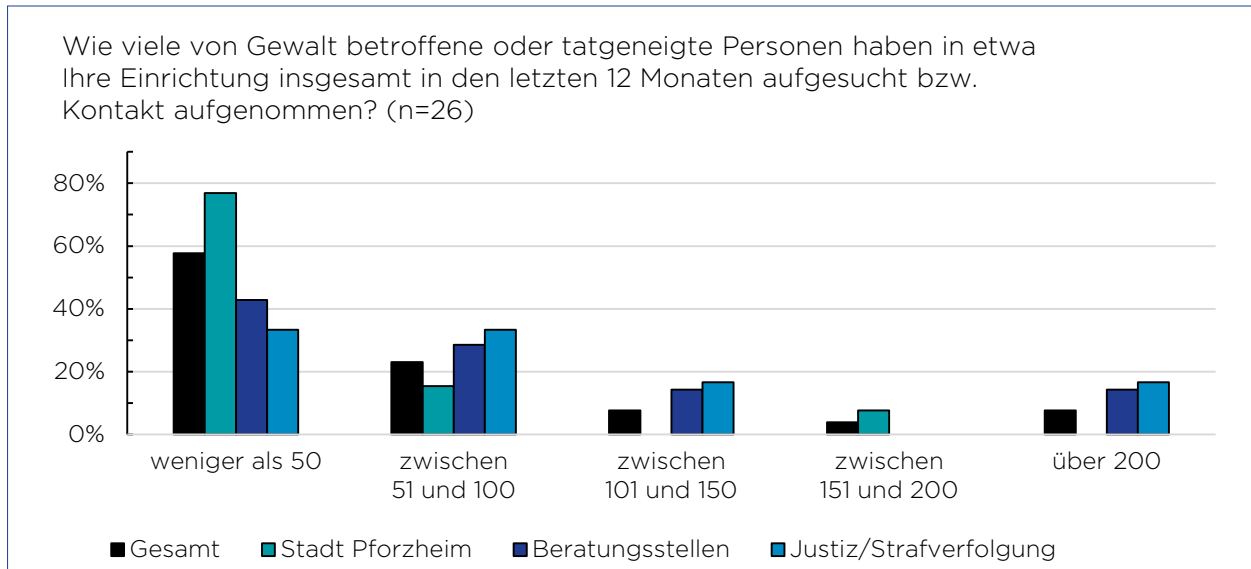


Diagramm 1: Kontaktaufnahme

Zielgruppenspezifische Angebotsnutzung

Es werden überwiegend alle Bevölkerungsgruppen (56%) angesprochen, allerdings gibt es bei den beiden Gruppen „Stadt Pforzheim“ (69 %) und „Beratungsstellen“(43 %) auch zielgruppenspezifische Angebote, die entsprechend genutzt werden.

	Gesamt		Stadt Pforzheim		Beratungsstellen		Justiz/Strafverfolgung	
	Anzahl	Häufigkeit	Anzahl	Häufigkeit	Anzahl	Häufigkeit	Anzahl	Häufigkeit
Alle Bevölkerungsgruppen	14	54 %	4	31 %	4	57 %	6	100 %
Nur bestimmte Bevölkerungsgruppen	12	46 %	9	69 %	3	43 %	0	0 %
Gesamt Teilnehmende	26	100 %	13	100 %	7	100 %	6	100 %

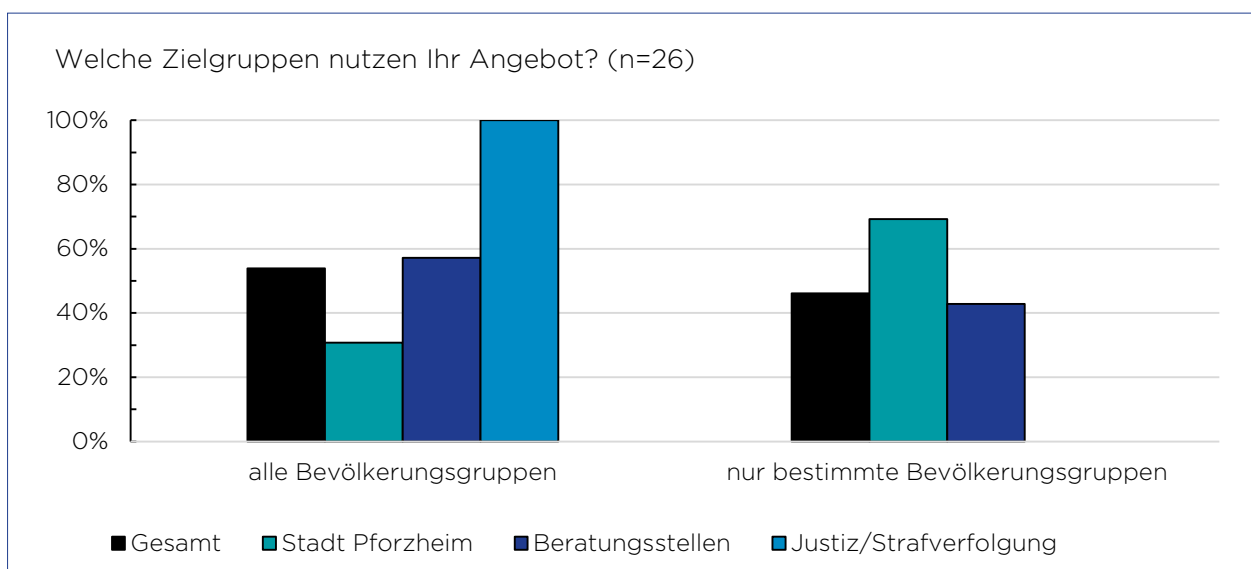


Diagramm 2: Zielgruppen

Die genannten Zielgruppen sind: Kinder, Jugendliche, Erwachsene unter 65 Jahre, Erwachsene ab 65 Jahren, Geschlecht: männlich, Geschlecht: weiblich, Geschlecht: divers, Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychischen Erkrankungen, Menschen mit Suchterkrankung, Menschen in Wohnungsnot, LSBTTIQ*-Personen, Alleinerziehende und Sonstige.

Barrierefreie Erreichbarkeit der Institution oder Organisationseinheit

Wie sind die Einrichtungen erreichbar? Können sie barrierefrei aufgesucht werden? Dabei wird auch ermittelt, ob es die Möglichkeit einer barrierefreien Website gibt, was jedoch nur in einem Fall positiv beantwortet wird. Die Mehrzahl der Einrichtungen ist mit Rollstuhlrampe, ebenerdigem Zugang oder Aufzug gut erreichbar. Jedoch gibt es auch einige, bei denen dies nicht der Fall ist. Dies spiegelt sich in den Antworten unter „Sonstiges“ wider, die Nennungen reichen von Bring-Strukturen bis hin zu digitalen Zugängen (per E-Mail etc.) oder telefonischer Beratung.

*„Wir bringen Menschen an über 40 Standorten im Stadtgebiet unter. Die baulichen Gegebenheiten sind unterschiedlich.“ * „Keine Büroräumlichkeit vorhanden. Telefon, Mail oder persönliche Beratung beim Opfer oder andere Örtlichkeit.“ * „Kontakt online, in Persona, telefonisch möglich, mehrsprachige Angebote.“ * „Jugendsozialarbeit an Schulen ist als Kooperationspartner an den 35 Schulen und somit sehr vielen Einzelstellen verortet, daher ist dies hier nicht abbildbar.“ * „Einige Beratungsbüros sind besser zugänglich.“*

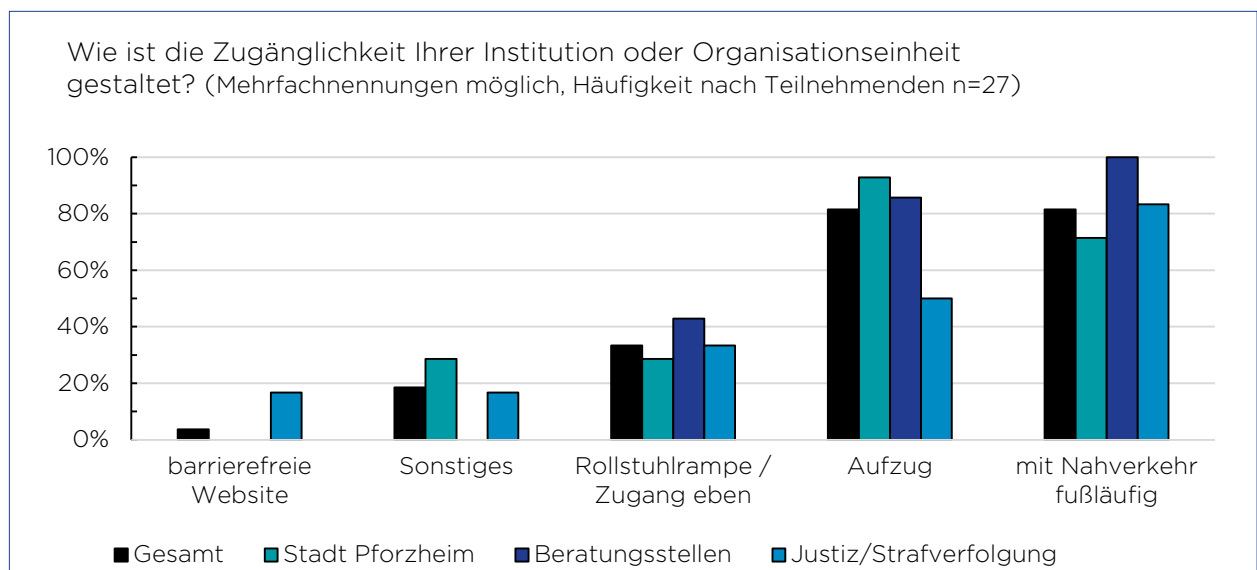


Diagramm 3: Barrierefreiheit

IV.II Koordinierte Strategien

„Koordinierte Strategien“ sind die Grundlage für die Umsetzung der Istanbul Konvention. Hierunter fallen die Themenbereiche Finanzen, Unterstützung und Zusammenarbeit nichtstaatlicher Organisationen, Zivilgesellschaft und Behörden, Koordinierungsstellen und Datensammlung.

Finanzierung der Institution oder Organisationseinheit

In Artikel 8 der Istanbul Konvention heißt es die „Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung...“. Da die städtischen Dienststellen und die Justizbehörden mit Regelzuschüssen von Kommune und Land voll finanziert werden, interessiert hier insbesondere die Finanzierung der nichtstaatlichen Beratungsstellen.

Die Frage nach der Finanzierung entsprechend der Bedarfe verneinen 71 Prozent der „Beratungsstellen“. Eine Beratungsstelle antwortet mit „teils-teils“ und nur eine findet sich ausreichend finanziert. Wo die Probleme im Einzelnen liegen, wo Lücken bestehen und wie diese sich auf die Umsetzung der IK auswirken, müsste gegebenenfalls künftig weiter geklärt werden.

Mitarbeit in Netzwerken und Zusammenarbeit

23 der 27 Befragten ordnen sich einem oder mehreren Netzwerken zu, an denen sie – in unterschiedlichem Umfang - regelmäßig teilnehmen. Dies weist auf eine breite Vernetzungsstruktur hin. Das wichtigste Netzwerk scheint hierbei der „Fachbeirat Häusliche Gewalt“ zu sein. An diesem nehmen zum Zeitpunkt der Befragung alle Befragten der Gruppe Justiz/Strafverfolgung, 86 Prozent der Beratungsstellen und 70 Prozent der städtischen Dienststellen teil. Die Grafik zeigt den Umfang der Beteiligung.

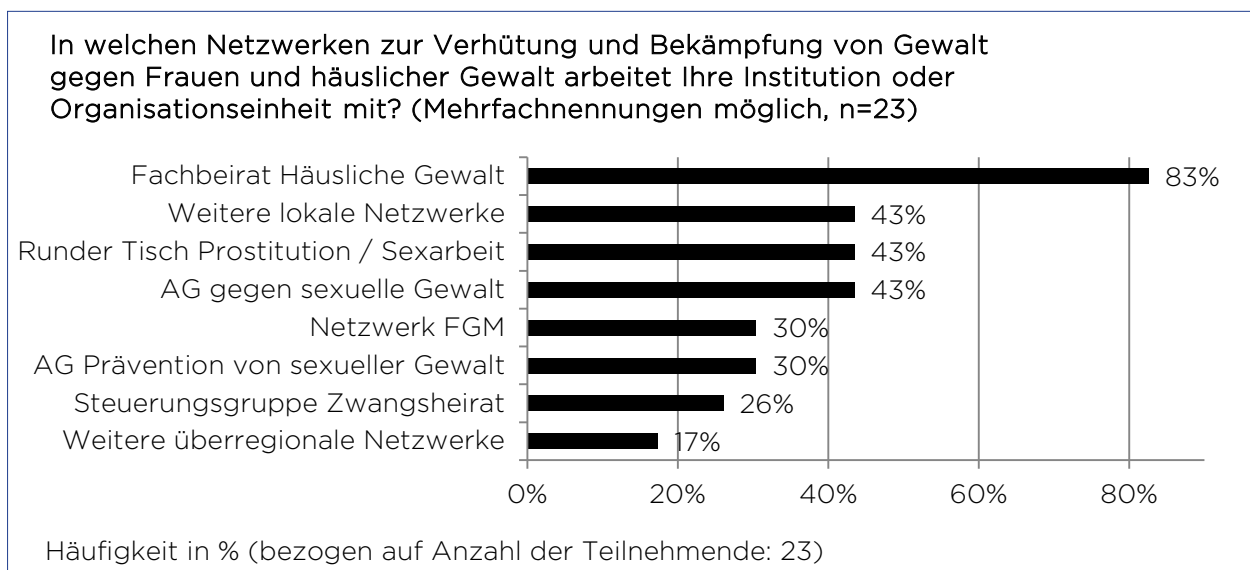


Diagramm 4: Beteiligung Netzwerke

Wie wird die Vernetzungsstruktur bewertet? Das Gros bewertet die Vernetzung positiv: 48 Prozent bezeichnen sie als gut und 32 Prozent sogar als sehr gut, 16 Prozent meinen, sie sei in Ordnung, nur 4 Prozent finden die Vernetzungsstruktur ungenügend.

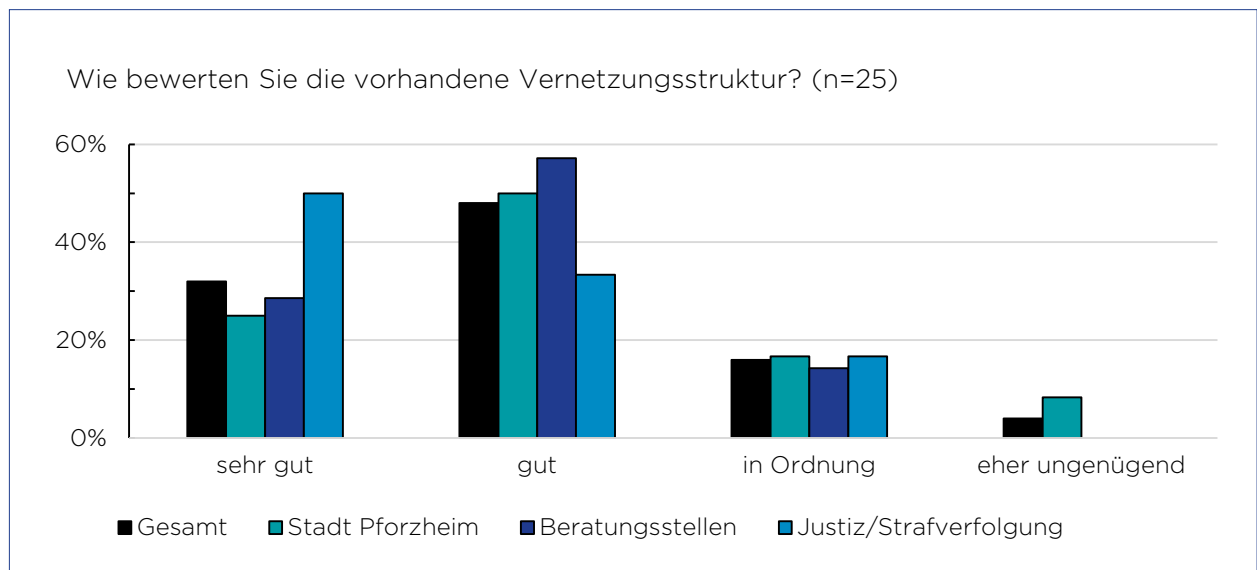


Diagramm 5: Bewertung Vernetzungsstruktur

Auf die Frage „Wie oft nimmt eine Vertretung der Institution oder Organisationseinheit an Netzwerk-Treffen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt teil?“, zeigt sich, dass sich die Mehrheit (42%) ein- bis zweimal im Jahr trifft. 23 Prozent treffen sich ein- bis zweimal im Quartal. Jeweils acht Prozent nehmen ein oder sogar mehrfach im Monat an Vernetzungstreffen teil. Dies trifft insbesondere auf die Beratungsstellen und bei der Stadt Pforzheim vermutlich auf spezialisierte Dienststellen zu. 12 Prozent der Befragten nehmen nie an solchen Treffen teil. Acht Prozent ordnen sich nicht zu.

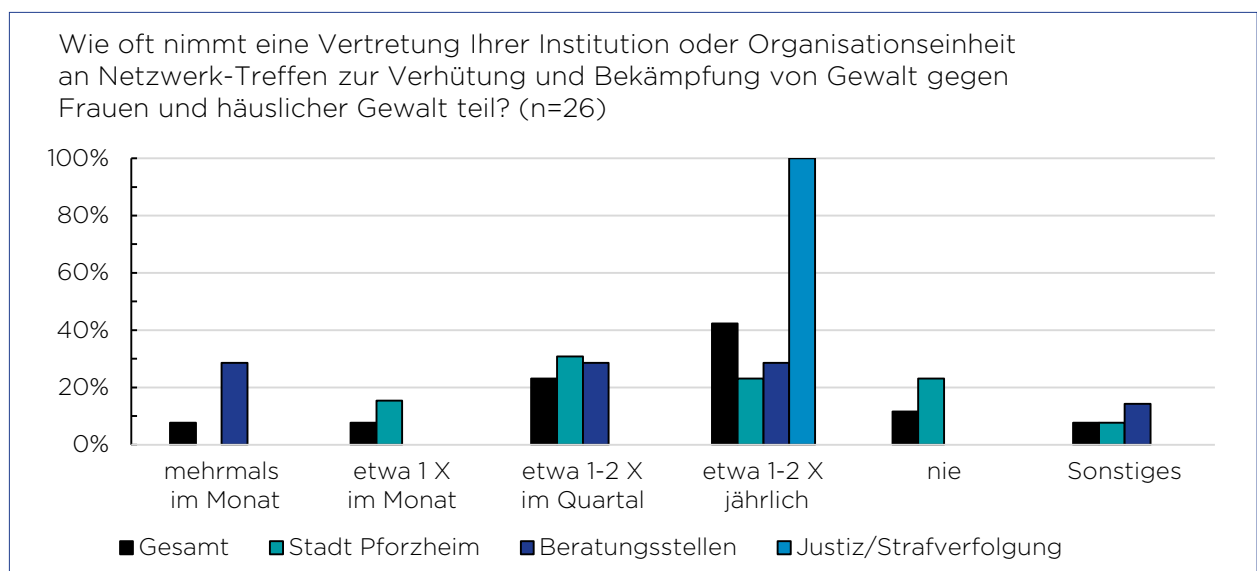


Diagramm 6: Häufigkeit Teilnahme Netzwerk-Treffen

Datensammlung – Erfassung und Nutzung von Statistiken

„Datensammlung und Forschung“ lautet Artikel 11 der Istanbul Konvention, der als wesentliche Grundlage der Istanbul Konvention gesehen wird, da verlässliche Belege über das Ausmaß der Gewalt eine wichtige Basis für Verhütung und Bekämpfung von Gewalt sind. Allerdings wird in den Erläuterungen der IK festgestellt, dass dies von vielen Staaten nur in unzureichendem Maße umgesetzt wird. Der erläuternde Bericht behandelt dies ausführlich und konstatiert:

„Präzise statistische Daten, die speziell auf die Opfer und die Täter und Täterinnen dieser Formen von Gewalt abzielen, sind sowohl für die Sensibilisierung der politischen Entscheidungsträger und der Öffentlichkeit für die Schwere dieses Problems als auch für die Ermunterung der Opfer und der Zeuginnen und Zeugen zur Meldung dieser Vorfälle von großer Bedeutung.“³²

In der Online-Erhebung wurde deshalb die Frage gestellt: „Welche statistischen Daten werden genutzt?“. Es zeigt sich, dass die meistgenutzten Statistiken die öffentlichen Statistiken von Kommune, Land und Bund sind. Die Statistiken der Europäischen Union finden dagegen kaum Verwendung. 15 Prozent benutzen keine Statistiken für ihre Arbeit, was vermutlich am Aufgabenfeld liegt. Am meisten überhaupt nutzt die „Stadt Pforzheim“ Statistiken.

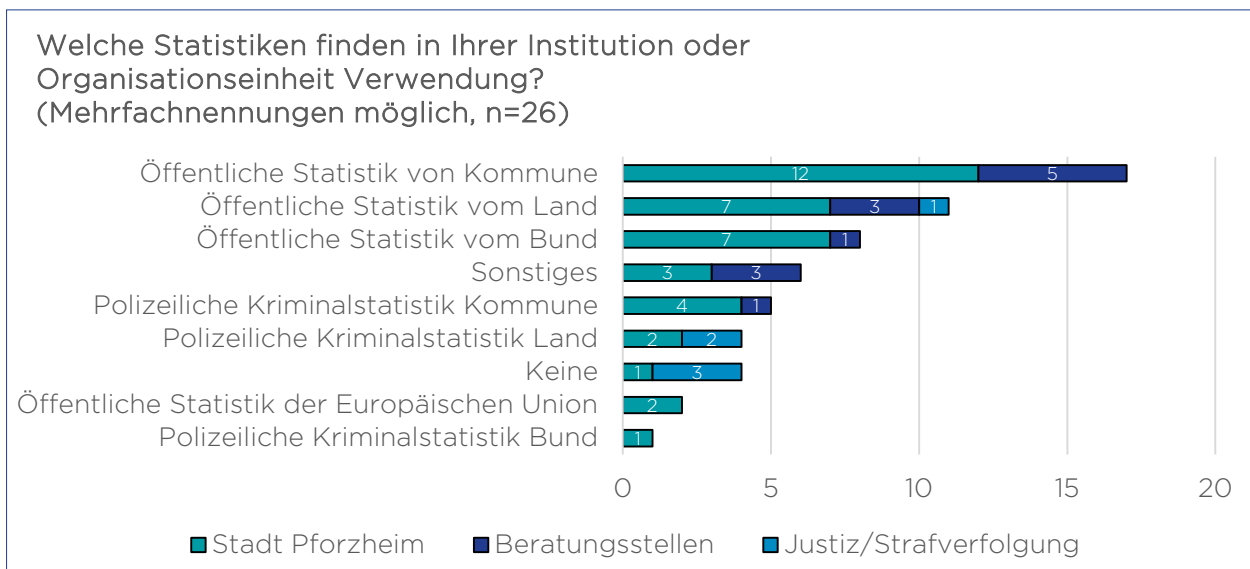


Diagramm 7: Verwendung Statistiken

Unter „Sonstiges“ werden eigene Statistiken, kirchliche Statistiken sowie die von Kooperationspartner*innen genannt.

³² „Istanbul Konvention“ 2011, S.55

Zwei Drittel der Befragten erfassen keine eigenen Daten. Die wenigsten Daten werden von der Stadt Pforzheim erhoben.

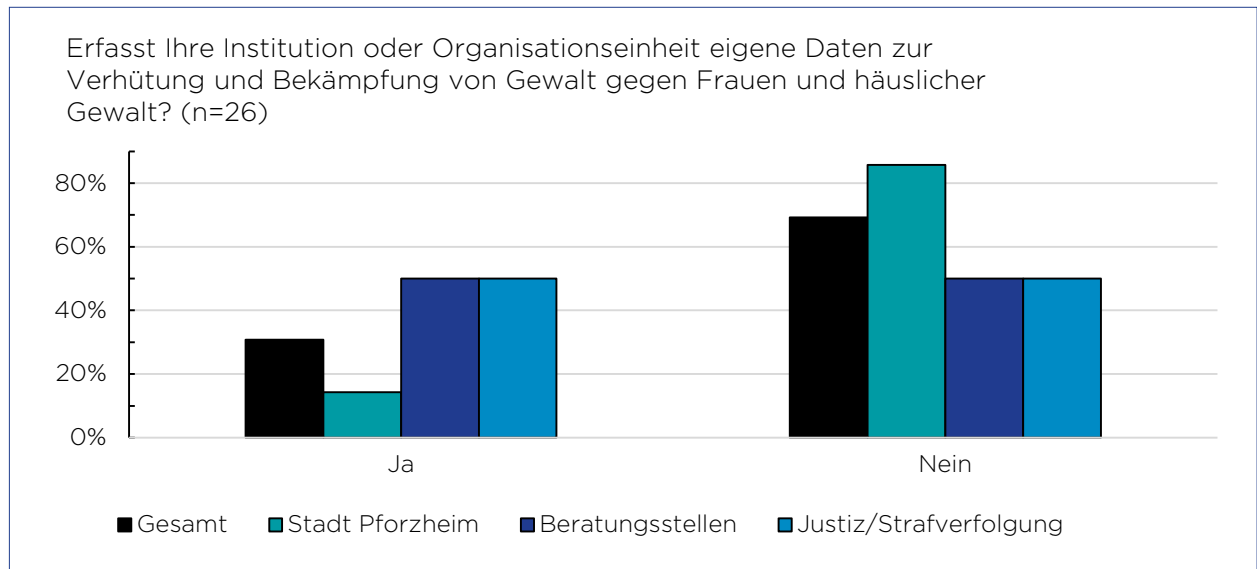


Diagramm 8: Erfassung eigene Statistik

Wenn Daten erhoben werden (acht Teilnehmende), handelt es sich zumeist um Fall- und Beratungsstatistiken. Vereinzelt (von drei Teilnehmenden) werden auch soziale Merkmale, wie Geschlecht oder Herkunft erhoben. Unter „Sonstiges“ wird beispielsweise genannt, dass eine Fallstatistik in Bezug auf Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, erhoben wird.

Auf die Frage, ob alle benötigten Daten zur Verfügung stehen, antworten über 80 Prozent der Befragten mit „ja“, lediglich 19 Prozent (n=5) - alle aus der Gruppe „Stadt Pforzheim“ - geben an, sie hätten nicht alle notwendigen Daten für ihre Arbeit, und es fehlten Statistiken. Vermisst werden von drei Befragten Angaben zur Polizeilichen Kriminalstatistik auf kommunaler Ebene, jeweils zwei vermissen Angaben aus der öffentlichen Statistik der Kommune und zwei machen Angaben unter „Sonstiges“:

*„Frauenhausfälle und Statistik zur Fachstelle häusliche Gewalt“;
 „Statistiken aus den Bereichen Staatsanwaltschaft, Amtsgericht, Gesundheitswesen (z. B. zu Fällen von sexueller Gewalt im ambulanten gynäkologischen Bereich zu Vorkommen von FGM [= weibliche Genitalverstümmelung] etc.)“*

IV.III Prävention

Prävention als zentraler und umfangreicher Bestandteil der IK berührt auf kommunaler Ebene die Bereiche Bewusstseinsbildung (Artikel 13) und Aus- und Fortbildung (Artikel 15). Insbesondere der Bereich Bewusstseinsbildung hat zahlreiche Facetten und ist sehr anspruchsvoll. Die IK spricht in ihren Erläuterungen dabei auch direkt die lokale Ebene an:

„Die Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erfordert eine tiefgreifende Veränderung des Verhaltens der Allgemeinbevölkerung. Dabei müssen Geschlechtsstereotype überwunden und eine Sensibilisierung der Bevölkerung gefördert werden. Die lokalen und regionalen Behörden können wichtige Akteure bei der Umsetzung dieser präventiven Maßnahmen sein und sie an die Gegebenheiten vor Ort anpassen.“³³

In der Online-Erhebung wird daher nach der Relevanz und der Präsenz des Themas im Arbeitsalltag gefragt: „Wie oft ist Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Gegenstand interner Treffen Ihrer Institution oder Organisationseinheit?“

Hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den drei Gruppen: Während die Gewaltthematik als Gegenstand interner Treffen bei der Gruppe Stadt Pforzheim und der Gruppe Justiz mehrheitlich nur ein- bis zweimal im Jahr auf der Tagesordnung steht, ist dies bei der Gruppe Beratungsstellen deutlich häufiger der Fall: 43 Prozent der Beratungsstellen antworten, dass dies mehrfach im Monat Gegenstand interner Treffen sei und bei 14 Prozent sogar wöchentlich. Diese Häufigkeiten legen nahe, dass dies wohl überwiegend in den damit entsprechend befassten Institutionen oder Einrichtungen Anlass für Treffen ist, wo das Thema zwangsläufig eine hohe Relevanz hat und daher häufig behandelt wird. Jeweils 11 Prozent (im Durchschnitt aller drei Gruppen) befassen sich ein- bis zweimal im Quartal damit oder sogar nie. Vier Befragte (15%) beantworten die Frage mit „Sonstiges“ und fügen an, dass dies einzelfallbezogen der Fall sei.

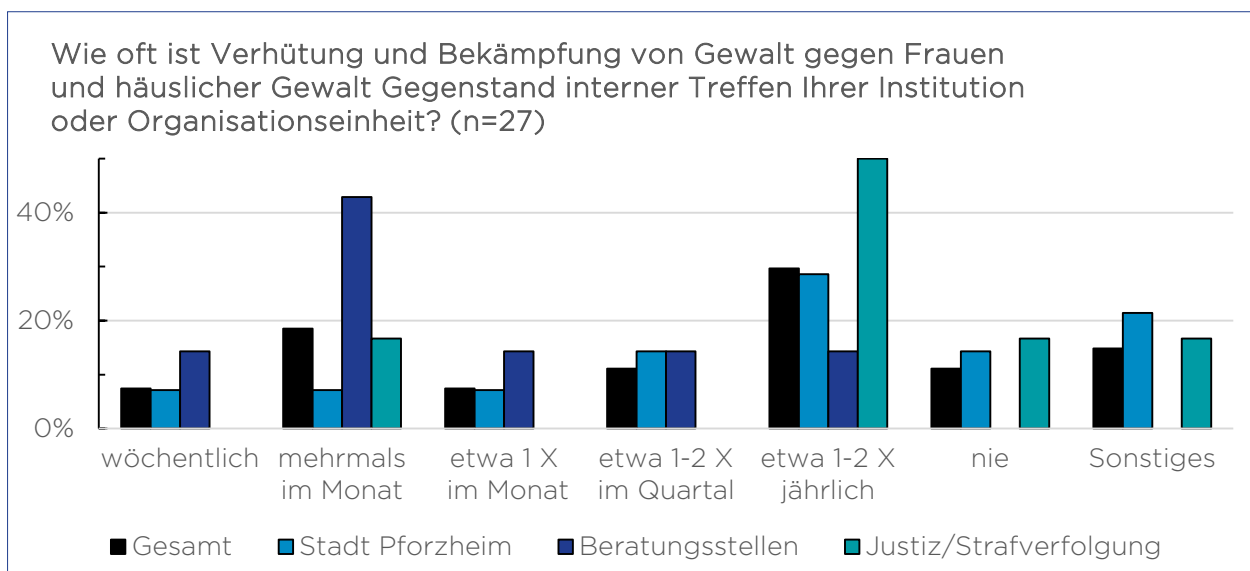


Diagramm 9: Thematisierung bei internen Treffen

³³ „Istanbul Konvention“ 2011, S.58

Bei der Frage wie oft das Thema „Gewalt gegen Frauen“ bei Treffen mit externen Institutionen und Organisationseinheiten zu anderen Themen behandelt wird, zeigt sich, dass insbesondere bei Beratungsstellen dies durchaus öfters der Fall ist: 29 Prozent antworteten wöchentlich und je 14 Prozent mehrfach oder einmal im Monat. Die Gruppe Stadt Pforzheim und die Beratungsstellen befassen sich beide ein- bis zweimal im Quartal zumindest am Rande mit der Thematik. Seitens der Justiz ist das nur ein- bis zweimal jährlich der Fall. Unter „Sonstiges“ werden ebenfalls anlass- oder einzelfallbezogene Ursachen genannt.

Themen bei Netzwerktreffen

Von besonderem Interesse ist auch die Frage, welche Themen bei Netzwerktreffen gemeinsam bearbeitet werden. Ergebnis: Die Abstimmung in Einzelfällen, gefolgt von kollegialer Beratung und Vernetzungsfragen sind die häufigsten gemeinsamen Aktivitäten bei Treffen der Kooperationspartner*innen oder in Netzwerken. Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungen, zwei weitere wichtige Grundlagen für die Prävention von Gewalt, bilden jedoch mit jeweils 44 Prozentanteilen auch einen nicht unbedeutenden inhaltlichen Anteil bei den Treffen. Unter „Sonstiges“ werden strategische und konzeptionelle Fragen sowie die Finanzierung von Frauenhausplätzen genannt.

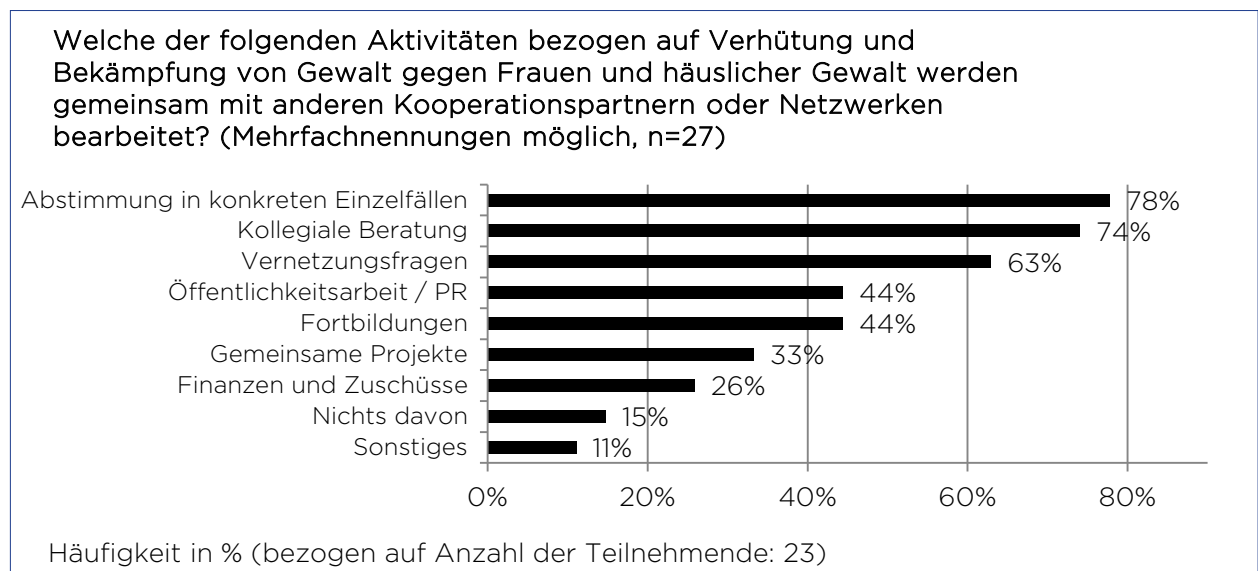


Diagramm 10: Gemeinsame Aktivitäten

Schaut man nach gruppenspezifischen Unterschieden, zeigt sich: Beratungsstellen tauschen sich stärker als die anderen beiden Gruppen über Finanzen und gemeinsame Projekte aus.

Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit

Bewusstseinsbildung zielt in starkem Maße auf Information der Bevölkerung ab. In den Erläuterungen der IK heißt es dazu:

„... dafür Sorge zu tragen, dass die Allgemeinbevölkerung über die verschiedenen Formen von Gewalt informiert wird, die Frauen regelmäßig erleiden, sowie über die unterschiedlichen Erscheinungsformen häuslicher Gewalt. Es geht darum, allen Mitgliedern der Gesellschaft dabei zu helfen, diese Gewalt zu erkennen, sich gegen sie auszusprechen und die Opfer – aus der Nachbarschaft, aus dem Freundes- und Kollegenkreis oder aus der Verwandtschaft – nach Kräften zu unterstützen ...“⁵⁴

34 „Istanbul Konvention“ 2011, S.59

Um zu erkennen, wie der Stand vor Ort ist, wurden die Organisationen und Einrichtungen befragt, welche Art von Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen in den letzten drei Jahren durchgeführt wurden.

Jeweils die Hälfte der Befragten (n=13) aus der Gruppe „Stadt Pforzheim“ und „Justiz/Strafverfolgung“ gibt an, weder Kampagnen noch Veranstaltungen o.ä. durchgeführt zu haben. Aus der Gruppe Beratungsstellen sind es 43 Prozent.

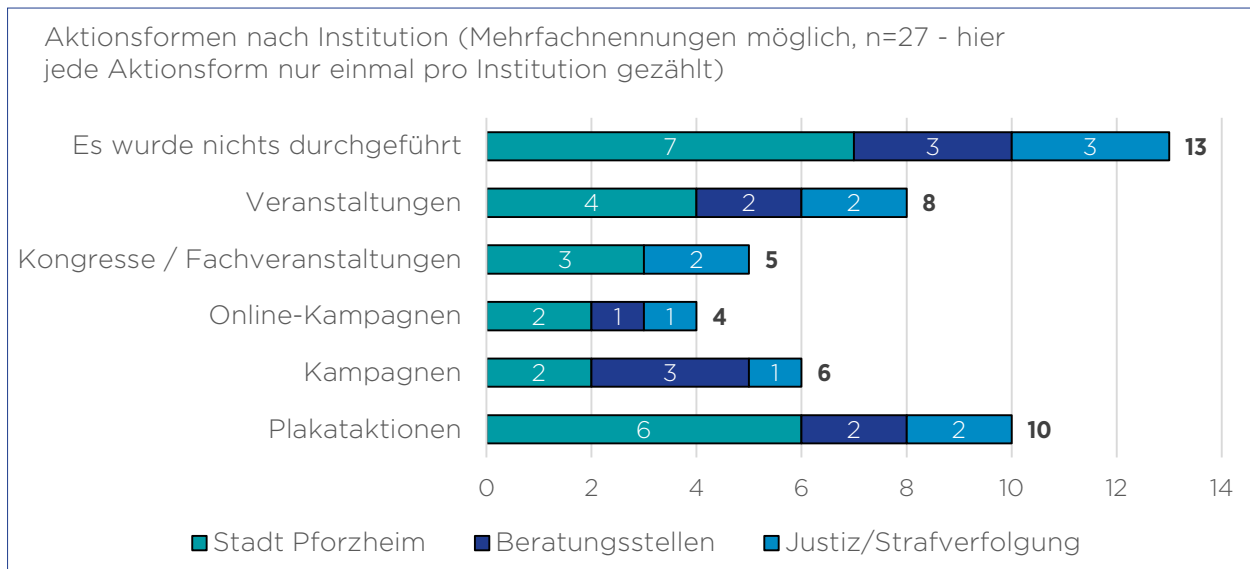


Diagramm 11: Aktionsformen der Öffentlichkeitsarbeit

Insgesamt 14 Teilnehmende haben Veranstaltungen und Kampagnen für unterschiedliche Zielgruppen durchgeführt. Veranstaltungen oder Plakataktionen werden überwiegend von der Gruppe „Stadt Pforzheim“ organisiert.

Unterschieden wird nach Aktionsformen sowie nach adressierten Zielgruppen. Die Adressat*innen werden wie folgt unterschieden: „Für von Gewalt Betroffene“, „Für Tatgeneigte“, „Mitarbeitende“, „Bevölkerung allgemein“ und „Politik“.

Kongresse wie auch Veranstaltungen richten sich in erster Linie an „Mitarbeitende“, Plakataktionen zumeist an „Für von Gewalt Betroffene“. Kampagnen wie z.B. Stände in der Innenstadt adressieren zumeist die „Bevölkerung allgemein“, aber auch „Für von Gewalt Betroffene“. Sie werden mehrheitlich von der Gruppe der Beratenden durchgeführt. Online-Kampagnen werden nur vereinzelt angeboten und richten sich an alle Zielgruppen gleichermaßen.

Untersucht wurde auch, ob Veranstaltungen mehrsprachig waren. Es zeigt sich, dass nahezu 80 Prozent ausschließlich auf Deutsch waren. Lediglich drei Befragte der Stadt Pforzheim geben an, dass auch andere Sprachen genutzt werden. Wenn andere Sprachen zum Einsatz kommen, sind diese sehr breit gestreut: Jeweils einmal wird genannt: Französisch, Türkisch, Arabisch, Farsi, Kurdisch, Russisch, Tigrinya. Jeweils zwei Veranstaltungen wurden in Leichter/Einfacher Sprache bzw. in Englisch angeboten.

Fortbildungen

In der Istanbul Konvention gelten Aus- und Fortbildungen als wirksames Mittel zur Verhütung von Gewalttaten. Ermittelt wurde daher, wie oft und an welchen Fortbildungen die Beschäftigten der befragten Gruppen teilnehmen. Dabei geht es um Fortbildungen, die der Professionalisierung im Umgang mit von Gewalt betroffenen und/oder tatgeneigten Personen geschlechtsbezogener Gewalt bzw. der Gewaltprävention dienen.

„Wie oft nehmen Beschäftigte Ihrer Organisationseinheit oder Einrichtung an Fortbildungen teil, die der Professionalisierung im Umgang mit Betroffenen geschlechtsbezogener Gewalt bzw. Gewaltprävention dienen?“ lautete die Frage im Onlinefragebogen. Die Mehrzahl der Befragten nehmen zumindest alle zwei Jahre an einer Fortbildung teil. Es zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Gruppen. So nehmen die Beratungsstellen zu 57 Prozent ein oder mehrmals jährlich an einer Fortbildung teil, weitere 29 Prozent zumindest alle ein bis zwei Jahre. Dagegen nehmen die Befragten der Gruppe Justiz/Strafverfolgung zu 50 Prozent nie an einer Fortbildung teil, bei der Stadt Pforzheim sind es 29 Prozent, die nie eine Fortbildung besuchten. Die Ergebnisse werden im Folgenden detailliert dargestellt.

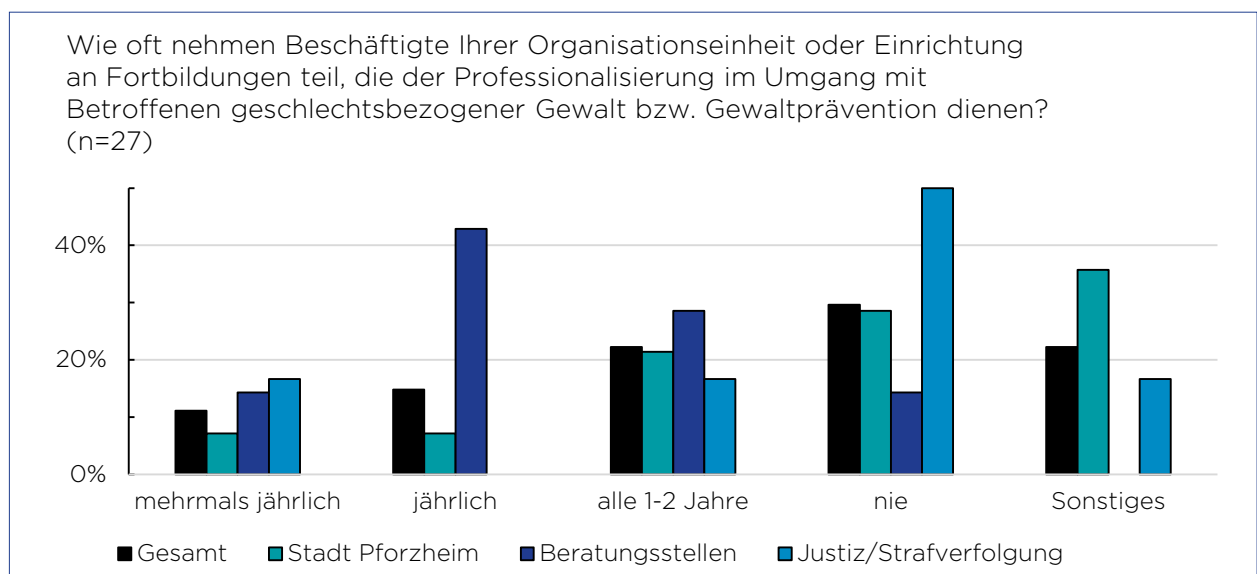


Diagramm 12: Häufigkeit Teilnahme Fortbildungen

Drei Teilnehmende von Stadt und Justiz / Strafverfolgung geben an, keine Fortbildungen für die Beschäftigten anzubieten. Als Gründe werden genannt, dass es zu wenig Beschäftigte gebe, keine Fallbearbeitung stattfände oder die finanziellen Mittel fehlten.

Von Interesse ist auch die Freiwilligkeit bzw. Verpflichtung zu Fortbildungen. Die überwiegende Mehrheit (68%) gibt an, dass Fortbildungen freiwillig seien. Allerdings meint knapp ein Drittel (nur Stadt Pforzheim und Beratungsstellen), es gebe teilweise auch verpflichtende Fortbildungen, z.B. als Bestandteil der Fortbildungen für Nachwuchsführungskräfte oder aber die Vorgabe, zwei Fortbildungen im Jahr zu machen - bei freier Auswahl.

Auch die Inhalte der Fortbildungen wurden abgefragt und ergaben ein breites Spektrum. Der Umgang mit Traumata und interkulturelle Kompetenz wird am häufigsten genannt, gefolgt von Fortbildungen zum Thema „Häusliche Gewalt / Gewalt in Partnerschaften“. Fortbildungen für den „Umgang mit tatgeneigten Personen“ oder „Angebote für tatgeneigte Personen“ werden nur selten genannt (n=4 und n=3).

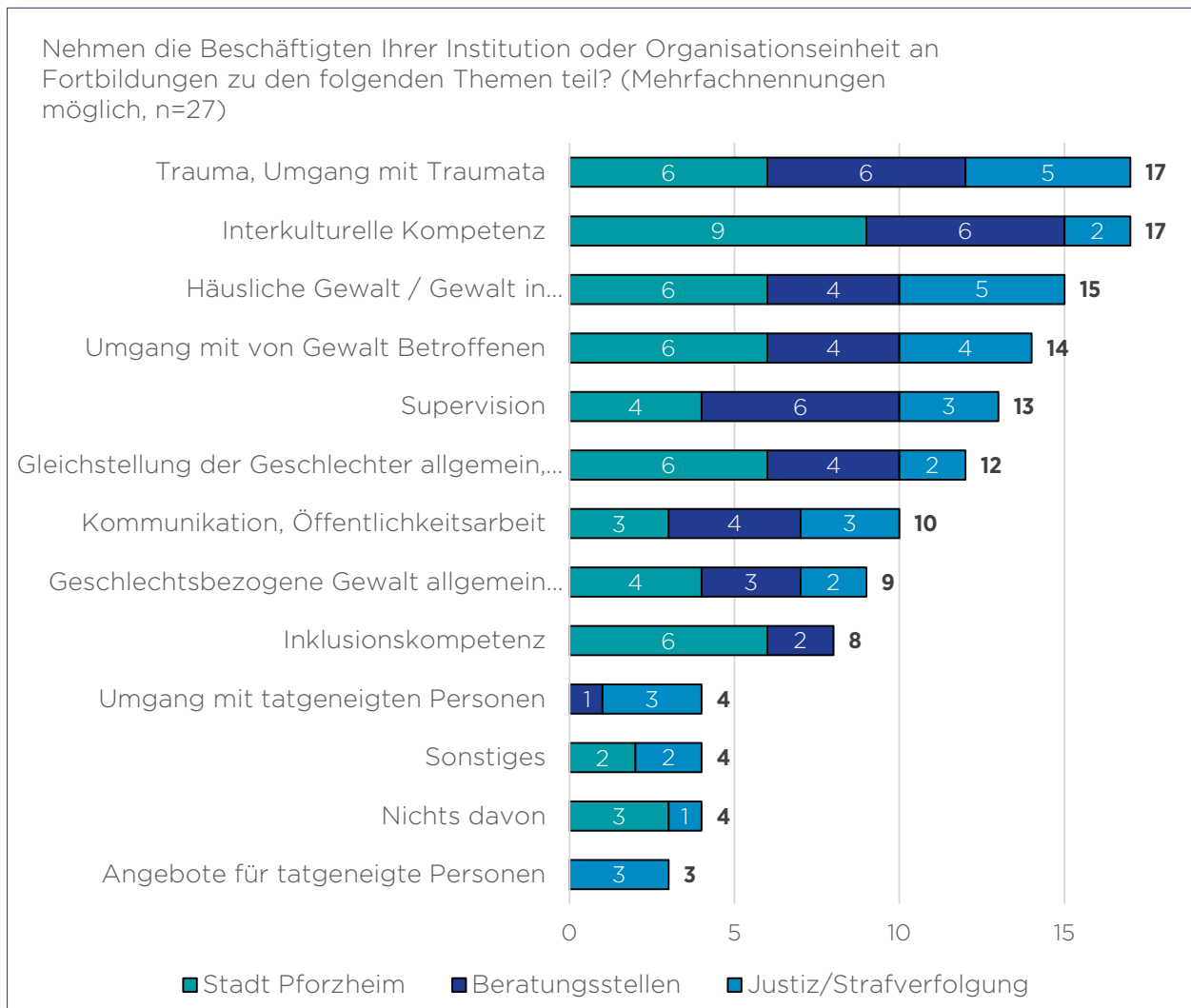


Diagramm 13: Inhalte der Fortbildungen

40 Prozent der Befragten - davon die wenigsten (31 %) aus der Stadt Pforzheim, die meisten aus den Beratungsstellen (57 %) - merken an, dass nicht alle Fortbildungsbedarfe gedeckt werden können. Auf die Frage, um welche Bedarfe es sich dabei handelt, nennen etwa zwei Fünftel Fortbildungen zum Thema „Geschlechtsbezogene Gewalt allgemein und Strategien gegen Gewalt“ und „Trauma, Umgang mit Traumata“, andere Fortbildungsthemen (s.o.) wurden auch genannt, aber weniger ausgeprägt. Unter „Sonstiges“ sind folgende Aspekte angemerkt: „Allgemein sollte die Qualifizierung zur Arbeit mit Traumafolgestörungen als Basis für alle Berater*innen verpflichtend sein“, „Fortbildungen sind für bestimmte Zielgruppen, Supervision für Sachbearbeiter gibt es nicht“, „Längerfristige Weiterbildungen zu Trauma und deren Folgen, sowie psychisch kranke Menschen, weiter auch Intensivierung sexuelle Gewalt und natürlich alle Gewalt Themen.“

IV.IV Schutz und Unterstützung

Schutz und Unterstützung für von Gewalt Betroffene findet auf unterschiedlichen Ebenen statt. In der IK wird die Bedeutung der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteur*innen von Justiz / Strafverfolgung, lokalen Behörden und Nichtregierungsorganisationen hervorgehoben (vgl. hierzu Kap 4.2), darüber hinaus sind jedoch Informationen sowie die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit von Beratungsstellen und Hilfsorganisationen von großer Bedeutung.

Informationen für Betroffene

Es wurde abgefragt, ob von Gewalt betroffenen Personen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht (Artikel 19) der IK, in dem gefordert wird:

„... die Opfer über die verschiedenen Hilfsdienste und juristischen Mittel, die ihnen offenstehen, zu informieren. Es geht darum, Informationen weiterzugeben, denen das Opfer entnehmen kann, wo es welche Art von Hilfe bekommen kann, die ggf. in einer anderen als den Landessprachen angeboten wird, und dies zu einem angemessenen Zeitpunkt, d.h. dann, wenn die Opfer sie benötigen.“¹⁵⁵

Die überwiegende Mehrheit (96%) der Befragten erklärt, sie stellen Informationen zur Verfügung. Diese beinhalten zumeist rechtliche Informationen, aber auch Informationen zu regionalen und überregionalen Hilfsangeboten.

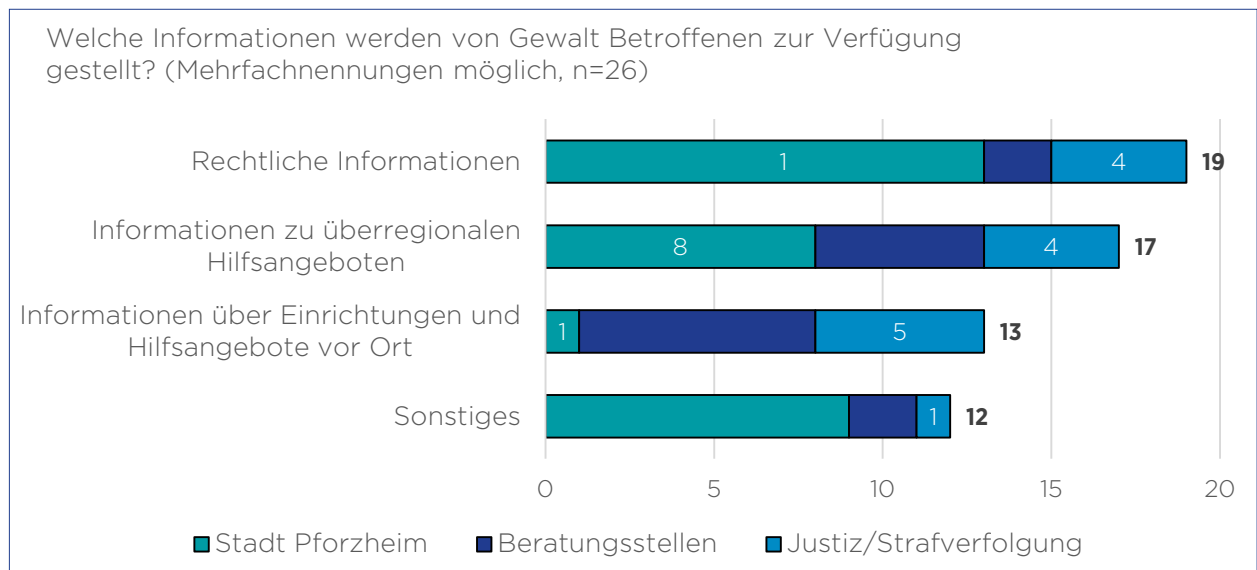


Diagramm 14: Bereitstellung Informationen

35 „Istanbul Konvention“ 2011, S. 67

33 Prozent der Informationen ist nur auf Deutsch erhältlich. 44 Prozent sind teilweise mehrsprachig und 22 Prozent sind mehrsprachig.

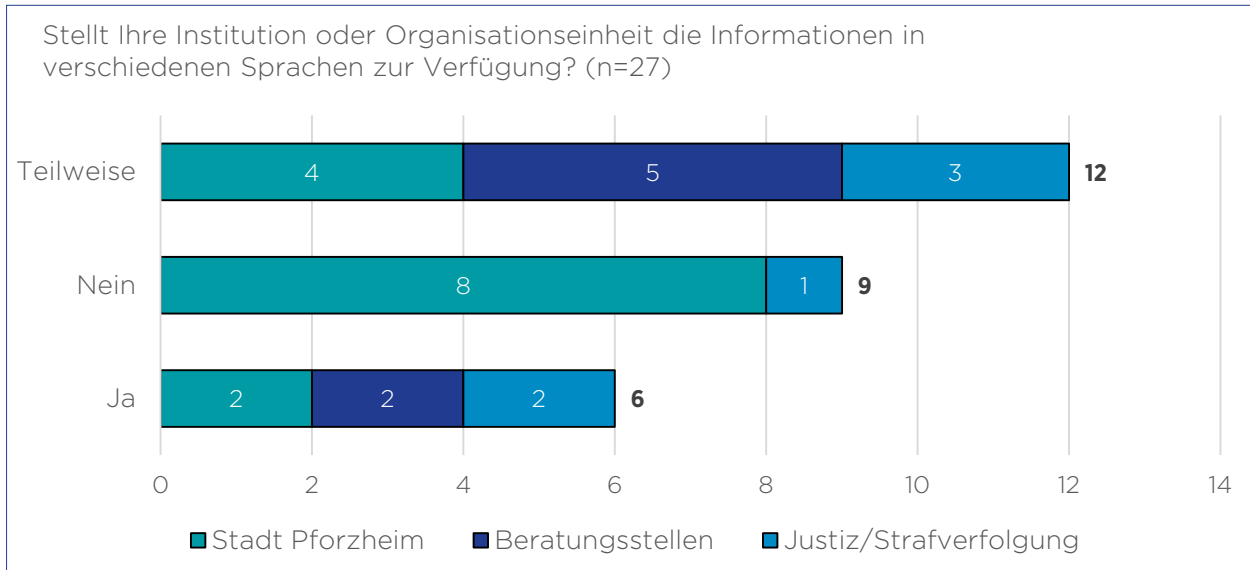


Diagramm 15: Informationen in verschiedenen Sprachen

Informationen werden auf Russisch, Englisch, Arabisch, Türkisch, in leichter / einfacher Sprache und in den Sprachen, Französisch, Rumänisch, Kurdisch, Italienisch, Spanisch und Farsi angeboten. Unter Sonstiges werden noch Albanisch, Bulgarisch, Dari, Kroatisch, Serbisch, Polnisch, Tschechisch, Ukrainisch, Tigrinya und Ungarisch genannt. Außerdem wird angemerkt „Alle Sprachen, die nötig sind“.

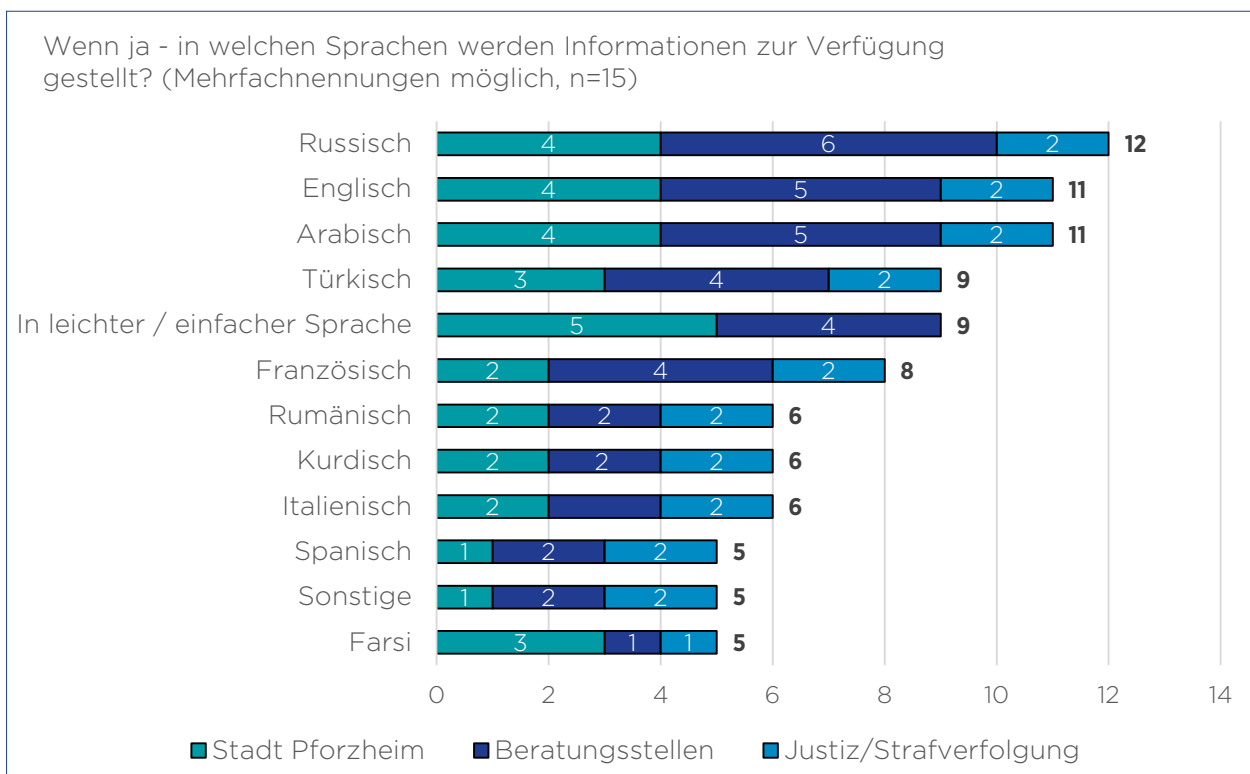


Diagramm 16: Auflistung der Sprachen

Von Interesse ist auch, in welcher Weise informiert wird. Neben Broschüren und Flyern (96%) steht hier die persönliche Beratung (69%) im Vordergrund, auch Websites (27%) werden von einigen genannt:

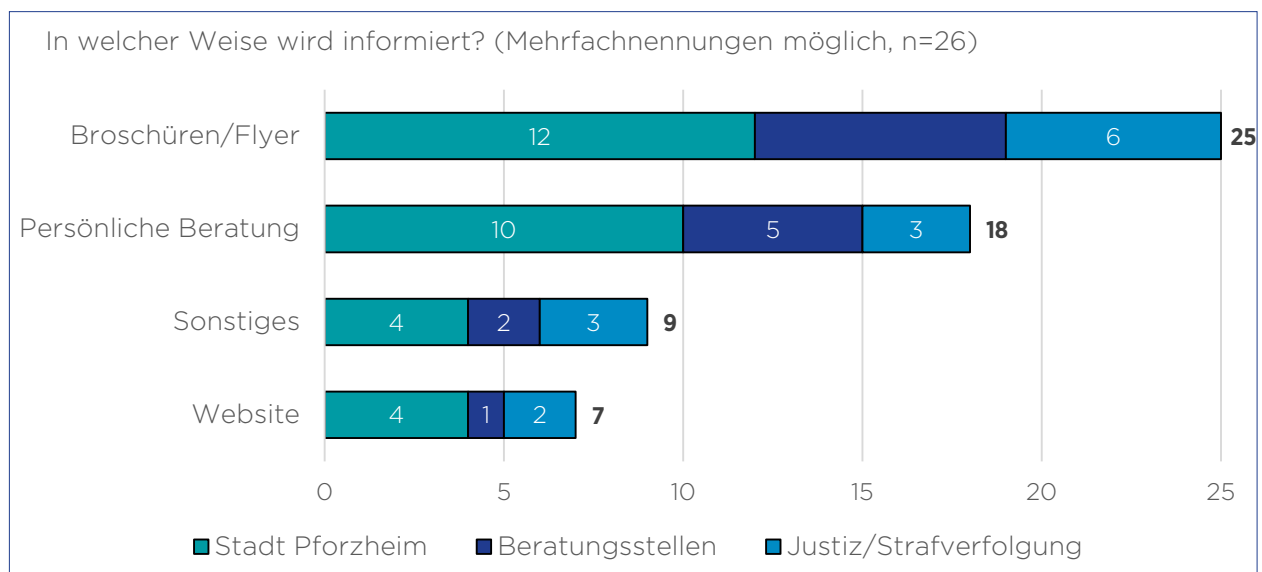


Diagramm 17: Art und Weise der Information

Die Antworten unter „Sonstiges“ betreffen zumeist Elemente der persönlichen Beratung wie E-Mail und Telefonate. Insofern ist der häufigste Informationsweg die persönliche Beratung, wenn auch in unterschiedlicher Form.

Erreichbarkeit

Eine wichtige Rahmenbedingung stellt die Erreichbarkeit dar: Wie sind Institutionen oder Organisationseinheiten für Schutzsuchende erreichbar und entspricht dies den Bedarfen der Befragten?

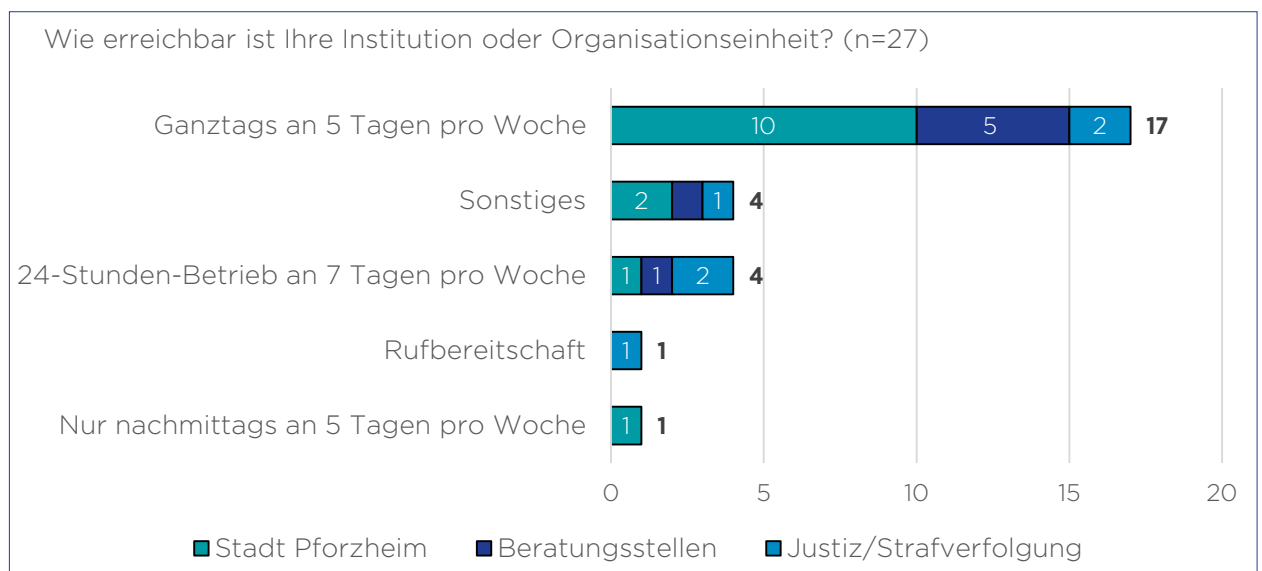


Diagramm 18: Erreichbarkeit

Die meisten Einrichtungen erklären, sie seien zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar, einige wenige haben einen 24-Stunden-Betrieb.

Etwa 80 % der befragten Einrichtungen meinen, dass die Öffnungszeiten den Bedarfen entsprechen, ein Sechstel kann dies nicht einschätzen. An dieser Stelle ist anzumerken, dass hier die Perspektive der Klientel nicht erhoben wurde.

Von Interesse ist auch, wie bei Nichterreichbarkeit vorgegangen wird. Im Vordergrund steht hier die Telefonansage, die entweder Hinweise auf Öffnungszeiten gibt, die Umstellung des Telefons auf Kolleg*innen, die Nutzung des Anrufbeantworters für spätere Terminanfragen, der Verweis an Polizei und Notdienste oder auf das bundesweite Hilfetelefon.

Nicht zuletzt sollte auch ermittelt werden, ob Schutz- und Beratungssuchende aus Mangel an Personal oder finanziellen Kapazitäten in den letzten 12 Monaten abgewiesen werden mussten. Diese Frage richtete sich nur an die 11 Beratungsstellen. Eine Gruppierung wurde aus Datenschutzgründen hier nicht vorgenommen.

Acht Beratungsstellen beantworteten diese Frage. Die Hälfte bejaht sie, die andere Hälfte verneint es, Schutz- und Beratungssuchende abweisen zu müssen. Zwei Stellen geben an, nur wenige abweisen zu müssen, eine Stelle dagegen musste immerhin 30 bis 50 Schutzsuchende abweisen, und eine musste sogar zwischen 70 und 90 Personen in den letzten 12 Monaten ablehnen.

V. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Im Folgenden wird die in Pforzheim vorhandene Infrastruktur mit den Ergebnissen der Online-Befragung in Zusammenhang gebracht, um daraus Empfehlungen für die weitere Umsetzung der Istanbul Konvention in Pforzheim abzuleiten.

V.I Koordinierte Strategien

Finanzen

In der Befragung wurde deutlich, dass sich große Teile der Beratungseinrichtungen unterfinanziert sehen. Nur eine Beratungsstelle bezeichnet sich als ausreichend finanziert. Setzt man die Frage nach der Finanzierung mit der Frage, inwieweit Schutzsuchende abgewiesen werden müssen in Verbindung, könnte man zu dem Schluss kommen, dass aufgrund unzureichender finanzieller Mittel nicht immer dem Schutzauftrag nachgekommen werden kann. So werden in Pforzheim für die Stadt und den Enzkreis 11 Frauen- und 15 Kinderplätze im Frauenhaus vorgehalten, dies entspricht nicht den GREVIO-Forderungen nach 2,58 Familienplätzen pro 10.000 Einwohner*innen. Wo die Probleme im Einzelnen liegen, wo Lücken bestehen, und wie diese sich auf die Umsetzung der IK auswirken, müsste gegebenenfalls in Einzelgesprächen geklärt werden.

Es wird empfohlen, der Frage der Finanzierung genauer nachzugehen und mit den Beratungsstellen diesbezügliche Gespräche aufzunehmen, um im nächsten Schritt gegebenenfalls gezielt nach Finanzierungsmöglichkeiten suchen zu können.

Netzwerke

Pforzheim verfügt über eine breit aufgestellte Netzwerkstruktur, die von der Mehrzahl der Befragten als gut bis sehr gut bewertet wurde. Dies kann als Beleg für die gute Vernetzungsstruktur in Pforzheim gewertet werden. Das wichtigste Netzwerk scheint hierbei der „Fachbeirat Häusliche Gewalt“ zu sein. An diesem nimmt zum Zeitpunkt der Befragung die überwiegende Mehrzahl der Befragten teil. Auch weitere Netzwerke zu Themen, die in der IK verortet sind, wie Zwangsheirat oder Verstümmelung weiblicher Genitalien werden in Netzwerken bearbeitet.

Die gut ausgebaute Netzwerk-Struktur sollte durch ein Netzwerk zur digitalen Gewalt ergänzt werden. Die Notwendigkeit solcher Netzwerke wird durch den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung verdeutlicht, der sich intensiv damit befasst. Digitale Gewalt hat viele Gesichter, so kann Stalking neue Formen annehmen. Dies geschieht z.B. durch Spy-Apps auf dem Handy, Veröffentlichungen personenbezogener Informationen oder Bilder verbunden mit einer Diskreditierung der betroffenen Person. Gewaltanwendung kann aus der Anonymität heraus

durch das Tracking einer Person geplant werden.³⁶ Insbesondere Mädchen und junge Frauen berichten über Gewalt:

Für den neuen Welt-Mädchenbericht „Free to be online - Erfahrungen von Mädchen und jungen Frauen mit digitaler Gewalt“ hat Plan International 14.000 Mädchen und junge Frauen in 22 Ländern der Welt zu ihren Erfahrungen in den sozialen Medien befragt und herausgefunden: 58 Prozent der Mädchen haben Bedrohungen, Beleidigungen und Diskriminierungen erlebt. In Deutschland sind es sogar 70 Prozent.³⁷

Was aktuelle Statistiken über das Ausmaß digitaler Gewalt gegen Frauen in der Gesellschaft angeht, so bemängelt Frey (2020) in ihrer Expertise zu digitaler Gewalt für den Dritten Gleichstellungsbericht (2021) die ungenügende geschlechtersensible Datenlage und stellt fest, dass aktuelle repräsentative Dunkelfeldstudien zum Thema Digitale Gewalt fehlen.³⁸ In der kürzlich veröffentlichten Dunkelfeldstudie des Bundeskriminalamtes wird festgestellt, dass von Beleidigungen im Internet und verbaler Gewalt insbesondere jüngere Menschen betroffen sind.³⁹ Persönliche Beleidigungen im Internet sind das häufigste Gewaltdelikt. Das Zweithäufigste ist das Zeigen von Geschlechtsteilen. Während Männer etwas stärker von Beleidigungen betroffen sind, sind es vor allem Frauen, die „Zeigen von Geschlechtsteilen“ angaben.⁴⁰

Aber auch was die Sicherheit von Schutzeinrichtungen angeht, stellen sich durch digitale Gewalt völlig neue Herausforderungen. Das Themenblatt 12 „Digitale Gewalt“ zum Dritten Gleichstellungsbericht empfiehlt die Verzahnung von Kompetenzen zu geschlechtsbezogener Gewalt und technische Kompetenzen in Beratungsstellen und in Behörden.⁴¹

Es wird daher empfohlen, die vorhandenen Netzwerke, um ein Netzwerk zur Digitalen Gewalt zu ergänzen.

Datensammlung

Die Ergebnisse der Befragung ergeben ein vielschichtiges Bild. So wird einerseits die öffentliche Statistik von Bund, Land und Kommune genutzt, andererseits werden aber auch Statistiken zur konkreten Situation vor Ort vermisst. Auch Fall- und Beratungsstatistiken werden nicht durchgängig erhoben.

Zur Verbesserung der Datenlage sollte das Zusammenführen, Auswerten, Aufbereiten und Darstellen der in den einzelnen Einrichtungen und Organisationen vorhandenen Daten erfolgen. Dies ist mit einigem Aufwand verbunden und wird in der IK den Aufgaben einer Koordinierungsstelle (Artikel 10) zugeordnet. Eine übersichtlich dargestellte Datenlage gibt wichtige Hintergrundinformation und kann als Entscheidungshilfe für weitere Maßnahmen dienen. In den Erläuterungen der IK heißt es dazu:

„Die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erfordert die Erarbeitung von politischen Ansätzen, die auf verlässlichen Belegen beruhen. Dies setzt voraus, dass die Tragweite dieser Gewalt mittels solider und vergleichender Daten dokumentiert wird, um der Politik die Richtung zu weisen und die Umsetzung von Maßnahmen zur Behebung des Problems zu überwachen.“ Und: „... die Daten zu Opfer und Tä-

³⁶ Frauenhauskoordinierung e.V. (Hrsg.) 2021

³⁷ Website Plan International Deutschland e.V.

³⁸ Frey 2020, S.10

³⁹ Bundeskriminalamt 2022 b

⁴⁰ Bundeskriminalamt 2022 b, S. 39/40

⁴¹ Geschäftsstelle Dritter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung 2021, S.1

ter bzw. Täterin sollten zumindest nach den Bereichen Geschlecht, Alter, Art der Gewalttat und Beziehung zwischen Opfer und Täter bzw. Täterin sowie geographische Eingrenzung und nach sonstigen Faktoren, welche die Vertragsparteien für relevant erachten, z.B. eine Behinderung, untergliedert sein.⁴²

V.II Prävention

Bewusstseinsbildung

Bewusstseinsbildung in Form von Öffentlichkeitsarbeit in ihren unterschiedlichen Ausprägungen ist ein wesentlicher Bestandteil von Präventionsmaßnahmen und wird in der IK hervorgehoben:

„Diese Verpflichtung umfasst die regelmäßige Organisation von Kampagnen und Programmen zur Bewusstseinsbildung, mit denen diese Fragen unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen Männern und Frauen behandelt und erläutert werden. Zu diesen Bewusstseinsbildungsaktivitäten muss die Verbreitung von Informationen über die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, über nicht stereotype Geschlechterrollen und die gewaltfreie Lösung von Konflikten in zwischenmenschlichen Beziehungen zählen. Zudem erachteten die Verfasser es als wichtig, dass in diesen Kampagnen die schädlichen Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf Kinder hervorgehoben werden.“⁴³

Jeweils die Hälfte der Befragten aus der Gruppe „Stadt Pforzheim“ und „Justiz/Strafverfolgung“ gibt an, weder Kampagnen noch Veranstaltungen durchgeführt zu haben, gefolgt von der Gruppe „Beratungsstellen“. Die meisten Aktionsformen werden von „Stadt Pforzheim“ durchgeführt. Auch zeigt sich, dass die Öffentlichkeitsarbeit nur sehr selten mehrsprachig ist.

In Zukunft sollten verstärkt Anstrengungen unternommen werden, mehr Akteur*innen in die Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen, und die Möglichkeit mehrsprachiger Angebote sollte ausgeweitet werden. Überlegt werden sollte auch die Möglichkeit, sich als Netzwerk mit einer Kampagne an die Öffentlichkeit zu wenden. Insbesondere auch Männer und Jungen könnten hier als Vorbilder, die gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis eintreten, einbezogen werden (Artikel 12 und Artikel 13 der IK).

Fortbildungen

Aus- und Fortbildungen sind für Präventionsmaßnahmen von großer Bedeutung. In den Erläuterungen zur IK heißt es dazu:

„Die Aus- und Fortbildung ermöglicht es nicht nur, die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu sensibilisieren, sondern trägt auch zu einem Perspektivenwechsel und einer Verhaltensänderung der [...] Fachleute gegenüber den Opfern bei. Des Weiteren verbessert sie die Natur und die Qualität der den Opfern geleisteten Hilfe in erheblichem Maße.“⁴⁴

42 „Istanbul Konvention“ 2011, S. 55 und 56

43 „Istanbul Konvention“ 2011, S.59

44 „Istanbul Konvention“ 2011, S.61

In der Online-Erhebung nehmen Fortbildungen zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt daher eine zentrale Stelle ein. Während bei der Gruppe „Beratungsstellen“ die meisten Fortbildungen wahrgenommen werden, sind es bei den Behörden der Stadt Pforzheim oder der Justiz / Strafverfolgung deutlich weniger. Dies mag sicherlich auch damit zusammenhängen, dass große Behörden zentrale Fortbildungsabteilungen haben, die ein sehr diversifiziertes Angebot bereithalten, wo die o.g. Thematik vielleicht eher weniger präsent ist.

Es sollten Überlegungen angestellt werden, inwieweit mit Teilnehmenden der Netzwerke gemeinsame Fortbildungen initiiert und wahrgenommen werden.

In den Behörden sollte überprüft werden, ob die Angebote zu Fortbildungen den Erfordernissen der Istanbul Konvention standhalten.

Täterprogramme

In der Istanbul Konvention sind Täterprogramme ein wichtiger Bestandteil von Präventionsmaßnahmen.

„...die Vertragsparteien des Übereinkommens dazu aufgefordert, Programme für die Täter häuslicher Gewalt zu schaffen oder zu fördern, sofern sie bestehen, oder alle auf diesem Gebiet bestehenden Programme zu unterstützen.“⁴⁵

Durch die Befragung kann aufgrund des Datenschutzes nicht ermittelt werden, ob das in Pforzheim vorhandene Täterprogramm seinem Präventionsauftrag nachkommen kann, d.h. ob es ausreichend finanziell und personell aufgestellt ist und alle Nachfragen bedienen kann.

Es wird daher empfohlen, mit der entsprechenden Einrichtung Gespräche zu führen, um zu ermitteln, ob sie ausreichend ausgestattet ist, damit die von der IK geforderten Täterprogramme durchgeführt werden können.

Überprüft werden sollte auch wie gewaltausübende Personen von dem Angebot erfahren können und wie sich deren Wege in das Angebot i.d.R. gestalten, um ggf. Lücken im Zugang und in der Zuweisung zu identifizieren.

V.III Schutz und Unterstützung

Schutz und Unterstützung für von Gewalt Betroffene hat verschiedene Facetten. Es geht einerseits um umfangreiche Informationen (Artikel 19), aus denen Betroffene entnehmen können, welche Hilfsmöglichkeiten es für sie gibt. Das kann in Form von Informationsmaterial auf den unterschiedlichsten Informationskanälen sein, von persönlichen Beratungsangeboten vor Ort, das von Behörden (z.B. in Bezug auf soziale Betreuung, Gesundheit und Arbeitssuche) oder spezialisierten Hilfsdiensten (z.B. Beratung bei häuslicher Gewalt, Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung) vorgehalten wird. Andererseits geht es aber auch um Schutzunterkünfte, in die sich von Gewalt Betroffene flüchten können und wo sie die notwendige Hilfe erhalten. All dies wird in der IK ausführlich erläutert, und es werden auch Standards für die Qualität und den Umfang angesprochen. So wird in den Erläuterungen angesprochen, dass

⁴⁵ „Istanbul Konvention“ 2011, S. 62

„... die Vertragsparteien des Übereinkommens nicht dazu verpflichtet [werden], Informationen in jeder Sprache anzubieten; sie sollen sich vielmehr [auf] die am häufigsten in ihrem Land gesprochenen Sprachen konzentrieren, und dies in einer gut zugänglichen Weise.“⁴⁶

Es wird in Artikel 23 und den Erläuterungen zu Schutzunterkünften sowohl die Qualität als auch die Quantität angegeben:

„Mit dieser Bestimmung wird zur Schaffung einer ausreichend großen Anzahl von Unterkünften aufgerufen, um allen Opfern übergangsweise eine angemessene Unterbringung anzubieten. Jede Art von Gewalt erfordert einen besonderen Schutz und besondere Unterstützung. ... Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können.“⁴⁷

Die Anzahl der Frauenhausplätze in Pforzheim entspricht nicht den GREVIO-Anforderungen (s. Finanzen). In Bezug auf vorhandene Informationsmaterialien und mehrsprachige Informationen zeigt sich, dass die meisten Befragten Informationsmaterialien unterschiedlichen Inhalts zur Verfügung stellen, zumeist in Form von Broschüren und Flyern. Allerdings ist ein Drittel davon lediglich in Deutsch. Eine große Rolle spielen dabei die Beratungen. Ein weiterer Punkt ist die Erreichbarkeit, von der ein Großteil der Befragten annimmt, dass diese ausreichend sei.

Bei der Gruppe „Beratungsstellen“ wurde explizit danach gefragt, inwieweit die Kapazitäten ausreichen. Die Hälfte der Beratungsstellen gibt an, Betroffene abweisen zu müssen.

Es wird empfohlen, die Informationsangebote dahingehend zu überprüfen, ob es verstärkt mehrsprachige Angebote und ggf. auch Angebote in Leichter / Einfacher Sprache braucht und diese gegebenenfalls auszubauen sind.

Es wird empfohlen, mit den Beratungsstellen Gespräche zu führen, um den Grund für die Abweisungen zu erfahren, um so weit als möglich Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Übergreifende Empfehlungen:

Als Resultat der Befragung und nach Sichtung der sich daraus ergebenden Empfehlungen wird dringend zur Einrichtung einer lokalen Koordinierungsstelle geraten. Viele der Aufgaben, die durch die Abfrage sichtbar werden, könnten von ihr übernommen werden, was die Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Verwaltung entlasten könnte: Sei es das Zusammenstellen einer einheitlichen Datensammlung vor Ort, die vielleicht sogar Hinweise auf das Dunkelfeld erlaubt, sei es, um den Kontakt zu den Akteur*innen zu halten und mit ihnen gemeinsam weitere Maßnahmen zu entwickeln. Oft sind die Stellen, ob bei nichtstaatlichen Einrichtungen oder Behörden entweder nicht ausreichend aufgestellt oder müssen zusätzlich noch weitere Aufgaben übernehmen, so dass wichtige Präventionsmaßnahmen wie Öffentlichkeitsarbeit oder die Konzeption von Fortbildungen zu kurz kommen. Auch die Koordinierung und Betreuung von (weiteren) Netzwerken ist zeitaufwendig und bedarf einer Stelle, die sich hauptamtlich darum kümmert. Koordinierungsstellen werden in der IK zwar insbesondere auf Bundes- oder

⁴⁶ „Istanbul Konvention“ 2011, S.67

⁴⁷ „Istanbul Konvention“ 2011, S. 69

Länderebene gesehen, aber es wird auch betont, dass föderale Strukturen es notwendig machen können, weitere Koordinierungsstellen einzurichten.

Angesichts der zahlreichen Netzwerke und Arbeitsgruppen, wird ferner dringend dazu geraten, eine übergeordnete Beratungs- und Entscheidungsstruktur als Lenkungsgremium einzurichten. Dieses könnte einerseits den kontinuierlichen Informationsfluss über die einzelnen Arbeitsgruppen und Netzwerke hinweg gewährleisten und andererseits die politisch Verantwortlichen einbinden. Angesichts der sich stellenden Aufgaben könnten somit frühzeitig Vertretungen aus Politik und Verwaltung zusammen mit Verbänden das weitere Vorgehen gemeinsam planen und verantworten. Eine solche frühzeitige Einbindung aller Akteur*innen würde der Umsetzung der Istanbul Konvention mehr Gewicht verleihen. Die Geschäftsführung für das Gremium könnte bei der Koordinierungsstelle IK verortet werden.

VI. Fazit

Die Befragung der Akteur*innen und die Analyse des IST-Zustandes zeigen, dass seitens der Stadt Pforzheim zahlreiche Anstrengungen unternommen werden, die Anforderungen, welche die Istanbul Konvention an die lokale Ebene richtet, umzusetzen. Pforzheim bietet damit eine gute Grundlage für die Umsetzung der IK oder anders formuliert: Pforzheim ist bereits auf einem guten Weg. Allerdings wurden auch Lücken in der Infrastruktur und der Finanzierung sichtbar, die von den beteiligten Akteur*innen nicht ohne weitere finanzielle und personelle Unterstützung geschlossen werden können. Zeitnah sollten deshalb durch die Schaffung und Finanzierung einer Koordinierungsstelle, die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Diese Stelle könnte einerseits die Prozessverantwortung und das Daten-Management übernehmen, indem sie Daten und Informationen bündelt und andererseits die weiteren am Prozess beteiligten Akteur*innen entlasten. Notwendig erscheint deren Entlastung insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit, aber auch was Angebote von Fortbildungsmaßnahmen angeht. In den kommenden Jahren würde so die Qualität der Arbeit an der Umsetzung der Istanbul Konvention insgesamt an Substanz und Tiefe gewinnen.

VII. Literatur

- Bundeskriminalamt 2022a: Kriminalstatistische Auswertung zur Partnerschaftsgewalt: Berichtsjahr 2020 – Download: https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/211123_AuswertungPartnerschaftsgewalt.html
- Bundeskriminalamt, (Hrsg.) 2022b: Birkel, Christoph; Church, Daniel; Erdmann, Anke; Hager, Alisa; Leitgöb-Guzy, Nathalie: Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. Download: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/Ergebnisse/Ergebnisse_node.html
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2019: Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2022: Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2020: GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf>
- BIK (Bündnis Istanbul-Konvention) 2021: Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, (<https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2021/03/Alternativbericht-BIK-2021.pdf>)
- Council of Europe: „The Istanbul Convention is based on four pillars“, Flyer o.J. (<https://rm.coe.int/coe-istanbulconvention-infographic-en-r04-v01/1680a06d0d>)
- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) 2018: Rabe, Heike/Leisering, Britta: Analyse. Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt (https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf)
- Deutscher Städtetag (Hrsg.) 2021: Umsetzung der Istanbul-Konvention für die kommunale Praxis. Handreichung des Deutschen Städtetages <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/2021/handreichtung-istanbul-konvention-kommunale-praxis-2021.pdf>
- EIGE (European Institute for Gender Equality) 2021a: Zahlenmäßige Erfassung von Femizid in Deutschland Download über <https://eige.europa.eu/publications/measuring-femicide-germany#downloads-wrapper>
- EIGE, 2021b: The costs of gender-based violence in the European Union: Download über:

<https://eige.europa.eu/publications/costs-gender-based-violence-european-union>

- Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) (Hrsg.) o.J.: Statistik. Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen 2020 Deutschland. https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2021-11-16_FHK_Frauenhausstatistik2020_Langfassung.pdf
- Frauenhauskoordinierung e.V. (Hrsg.) 2021: FACHINFORMATION No 2 | 2021 DIGITALE GEWALT https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Fachinformationen/2021-11-10_FHK-Fachinformation_DigitaleGewalt_2021-Nr02.pdf
- Geschäftsstelle Dritter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung 2021: Themenblatt 12, Digitale Gewalt. <https://www.dritter-gleichstellungsbericht.de/de/topic/64.themenbleatter.html>
- Frey, Regina 2020: Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum. Eine qualitative Analyse der Erscheinungsformen, Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht (2021) der Bundesregierung
- GREVIO 2022: (Grundlagen-) Evaluierungsbericht von GREVIO über gesetzgeberische und andere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), Deutschland, Zusammenfassung, 7. Oktober 2022, GREVIO/Inf (2022)9: <https://rm.coe.int/executive-summary-grevio-germany-in-german/1680a8693a>
- „Istanbul Konvention“ (IK) 2011, Council of Europe Treaty Series — № 210: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht 11.5.2011 (<https://rm.coe.int/1680462535>)

(Zugriff am 3.11., am 8.11. und am 10.11.2022)

Linkverweise auf Websites (Zugriff am 3.11.2022 und am 8.11.2022)

- BMFSFJ „Formen der Gewalt erkennen“, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>
- Btu Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg: Kosten Häuslicher Gewalt in Deutschland, 28.11.2017, <https://www.b-tu.de/news/artikel/13210-kosten-haeuslicher-gewalt-in-deutschland>
- Council of Europe: Historischer Hintergrund, <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/historical-background>
- Council of Europe: Diagramm der Unterschriften und Ratifikationen des Vertrags 210 , <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treaty-num=210>
- Council of Europe: Europäische Minister verabschieden „Dublin-Erklärung“ zur Gewaltprävention durch Gleichberechtigung, Mitteilung 30.09.2022, https://search.coe.int/directorate_of_communications/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680a85168
- Council of Europe: Staatenbericht Deutschland: Erste (Ausgangs-) Bewertung, <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/germany>
- Council of Europe: About GREVIO (<https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio>)
- Council of Europe, Ref. DC 202(2022): Deutschland: Europaratsgremium stellt gravierende Defizite beim Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt fest https://search.coe.int/directorate_of_communications/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680a86aa7
- Landesfrauenrat Baden-Württemberg, Pressemitteilung, 12.10.2022 <https://www.lfrbw.de/2022/10/pressemitteilung-13/>
- Plan International Deutschland, e.V. <https://www.plan.de/presse/free-to-be-online.html>

Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Kontaktaufnahme	18
Diagramm 2: Zielgruppen.....	18
Diagramm 3: Barrierefreiheit	19
Diagramm 4: Beteiligung Netzwerke	20
Diagramm 5: Bewertung Vernetzungsstruktur.....	21
Diagramm 6: Häufigkeit Teilnahme Netzwerk-Treffen.....	21
Diagramm 7: Verwendung Statistiken	22
Diagramm 8: Erfassung eigene Statistik.....	23
Diagramm 9: Thematisierung bei internen Treffen.....	24
Diagramm 10: Gemeinsame Aktivitäten.....	25
Diagramm 11: Aktionsformen der Öffentlichkeitsarbeit	26
Diagramm 12: Häufigkeit Teilnahme Fortbildungen.....	27
Diagramm 13: Inhalte der Fortbildungen	28
Diagramm 14: Bereitstellung Informationen.....	29
Diagramm 15: Informationen in verschiedenen Sprachen.....	30
Diagramm 16: Auflistung der Sprachen.....	30
Diagramm 17: Art und Weise der Information	31
Diagramm 18: Erreichbarkeit	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Netzwerke.....	13
Tabelle 2: Angebote Istanbul-Konvention Stadt Pforzheim.....	14
Tabelle 3: Finanzierung (Fach)-Beratungsstellen.....	15
Tabelle 4: Finanzierung Täterangebote	15

Impressum

Herausgeberin

Stadt Pforzheim
Leitstelle zur Gleichstellung von Frauen und Männern
Neues Rathaus, Markplatz 1
75175 Pforzheim

Redaktion und Prozesskoordination

Leitstelle zur Gleichstellung von Frauen und Männern
Susanne Brückner
Sofia Sturm

Wissenschaftliche und redaktionelle Begleitung

Forschungsinstitut tifs, Tübinger Institut für gender- und diversitätsbewusste Sozialforschung und Praxis e.V.
Dr.in Cornelia Hösl-Kulike (Autorin - außer Kapitel 2)
Sabine Maier (Grafiken, Diagramme)

Kontakt

Stadt Pforzheim
Leitstelle zur Gleichstellung von Frauen und Männern
Neues Rathaus, Markplatz 1
75175 Pforzheim

T: 07231 39-1297

F: 07231 39-1463

gleichstellung@pforzheim.de
www.pforzheim.de/europaeische-gleichstellungscharta

Pforzheim, Dezember 2022